

Martin P. Schennach (Hrsg)

Strafrechtsgeschichte im „langen“ 19. Jahrhundert

Forschungen und Perspektiven

2020

Sammelband

Martin P. Schennach (Hrsg)

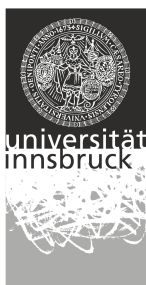
Institut für Römisches Recht und Rechtsgeschichte, Universität Innsbruck

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt.

Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdruckes, der Entnahme von Abbildungen, der Funksendung, der Wiedergabe auf photomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, arenbezeichnungen usw. in diesem Buch berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürfen.

Produkthaftung: Sämtliche Angaben in diesem Fachbuch/wissenschaftlichen Werk erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung und Kontrolle ohne Gewähr. Eine Haftung des Herausgebers oder des Verlages aus dem Inhalt dieses Werkes ist ausgeschlossen.

Diese Publikation wurde mit finanzieller Unterstützung aus den Fördermitteln des Vizerektorats für Forschung der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck, des Landes Tirol, Abteilung Kultur, sowie des Landes Vorarlberg, Abteilung Kultur, gedruckt.



Gefördert von



© 2020 Verlag Österreich GmbH, Wien

www.verlagoesterreich.at

Gedruckt in Deutschland

Satz: Exakta Satzstudio GmbH, 1180 Wien, Österreich

Druck: Prime Rate, 1044 Budapest, Ungarn

Gedruckt auf säurefreiem, chlorfrei gebleichtem Papier

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation

in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische

Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-7046-8554-4 Verlag Österreich

Vorwort

Die Strafrechtsgeschichte des 19. Jahrhunderts gehört zu den Stiefkindern der rechtshistorischen Forschung, wobei dieser Befund in ähnlicher Weise für die Frühe Neuzeit und das Mittelalter gilt. Nur die Zeit der Diktaturen des 20. Jahrhunderts hat in den letzten beiden Jahrzehnten verstärkt die Aufmerksamkeit einzelner Vertreterinnen und Vertreter der rechtshistorischen Zunft auf sich gezogen. Dies überrascht umso mehr, als dieser Zeitraum in Österreich wie in den meisten anderen europäischen Staaten im Bereich des Strafprozessrechts von grundlegenden Transformationsprozessen, im Bereich des materiellen Strafrechts von massiven Herausforderungen und jahrzehntelangen Reformdiskussionen geprägt war. Die weißen Flecke auf der Landkarte der Forschung sind allerdings auch von der historischen Forschung kaum beseitigt worden, zumal sich die seit der Jahrtausendwende auch in Österreich einen Aufschwung verzeichnende historische Kriminalitätsforschung wie in der Bundesrepublik primär der Frühen Neuzeit zugewandt hat.

Trotz dieses auf den ersten Blick ernüchternden Befundes zeigen sich Silberstreifen am Horizont. Als in Vorbereitung einer vom Institut für Römisches Recht und Rechtsgeschichte der Universität Innsbruck organisierten Tagung zum Thema „Strafrechtsgeschichte im ‚langen‘ 19. Jahrhundert. Forschungen und Perspektiven“ ein Rundbrief an die rechtshistorischen Institute mit der Einladung zu Einreichungen erging, überraschte das Ausmaß der Resonanz. Es zeigte sich, dass gar nicht so wenige – zumal einige Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler – an einschlägigen Themen arbeiten; dementsprechend groß war das Interesse an Austausch und Vernetzung, und hierzu sollte die Konferenz, die schließlich am 7. und 8. November 2019 in Innsbruck stattfand, Gelegenheit bieten. Unmittelbarer Anlass für die Veranstaltung war das Anliegen, erste Zwischenergebnisse des vom Jubiläumsfonds der Österreichischen Nationalbibliothek finanzierten Drittmittelprojekts „Rechtstatsachen im Vormärz. Strafrechtsjudikatur der Obersten Justizstelle“ zu präsentieren (Projektnummer 16346).

Die damals gehaltenen Vorträge liegen nunmehr in gedruckter Form vor und decken ein breites Spektrum an Themen und methodischen Annäherungen ab: Neben einer Einführung zur Forschungsgeschichte und zum

Forschungsstand (MARTIN P. SCHENNACH) finden sich eher normativ-dogmatisch ausgerichtete Beiträge (CHRISTOPH SCHMETTERER, SARAH STUTZENSTEIN und wohl auch in diese Richtung tendierend der Artikel von CHRISTOPH STOLL) sowie Werkstattberichte über geplante bzw. laufende Forschungsvorhaben (FRANCESCA BRUNET). FRANZISKA NIEDRIST präsentiert einen besonders eindrücklich das Potenzial des von ihr bearbeiteten Quellenbestands der Obersten Justizstelle verdeutlichenden Strafprozess. CHRISTIAN NESCHWARA zeichnet aufgrund neu erschlossenen Archivmaterials die Genese des franziszäischen Strafgesetzes von 1803 nach (und verdeutlicht einmal mehr, wie viel selbst auf derartigen klassischen Forschungsfeldern der Rechtsgeschichte noch zu tun bleibt). Als ähnlich quellenzentriert erweisen sich die Arbeiten von SONJA PALLAUF und JOSEF PAUSER, während sich ELISABETH GREIF mit der Entwicklung der Kriminalitätsstatistik in der österreichischen Monarchie beschäftigt.

Die Auseinandersetzung mit der historischen Dimension von Strafrecht und Kriminalität kann und soll nie auf die Rechtsgeschichte beschränkt bleiben; insofern freut es den Herausgeber, dass auch Vertreterinnen der Geschichtswissenschaft eingebunden und so der Notwendigkeit einer interdisziplinären Herangehensweise an Manifestationen und Zuschreibungen von Devianz in der Vergangenheit zumindest in nuce Rechnung getragen werden konnte.

Ein Vorwort bietet letztlich auch immer die willkommene Gelegenheit, Dank zu sagen. Dieser gilt zunächst den Vortagenden der Innsbrucker Tagung für ihre Referate und deren rasche Überarbeitung zwecks Drucklegung, ferner Frau Mag. INES RAFFLER für die umsichtige Planung und Abwicklung der Veranstaltung und Frau Mag. VERONIKA SCHÖN-EGGER für die sorgfältige Unterstützung bei der redaktionellen Betreuung des Tagungsbandes. Dem Vizerektorat für Forschung und dem Dekanat der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck ist für die großzügigen Beiträge zur Finanzierung der Konferenz zu danken, dem Land Tirol, dem Land Vorarlberg und wiederum dem Vizerektorat für Forschung für die pekuniäre Unterstützung bei der Drucklegung des nunmehr vorliegenden Sammelbandes.

Innsbruck, im Mai 2020

Martin P. Schennach

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Abkürzungsverzeichnis	XIII
Autorenverzeichnis	XIX

Einleitung. Zu Forschungsgeschichte und Forschungsstand

Martin P. Schennach, Innsbruck

I. Einleitung.....	1
II. Die (juristische) Strafrechtsgeschichte	3
A. Wissenschaftsgeschichte	3
B. Leistungen der Rechtsgeschichte seit der Nachkriegszeit.....	12
III. Die historische Kriminalitätsforschung	25
A. Allgemeines	25
B. Die historische Kriminalitätsforschung in Österreich	28
IV. Schlussbemerkungen	35

Zur Genese des österreichischen Strafgesetzes von 1803

Christian Neschwara, Wien

I. Einleitung.....	37
II. Umfeld und Bedingungen zu Beginn der Arbeiten	38
III. Die Arbeiten der Gesetzgebungskommission unter besonderer Berücksichtigung der Strafrechtskodifikation	39
A. Erste Phase bis 1797	39
1. Neuorganisation der Gesetzgebungskommission im April 1790	39
2. Status der Arbeiten der Gesetzgebungskommission im Allgemeinen bis 1792	42
3. Die Vorarbeiten zum neuen Strafgesetz im Besonderen	47
B. Zweite Phase bis 1803	52
1. Einrichtung einer neuen Hofkommission in Gesetzsachen 1797	52
2. Ablauf der Arbeiten an der Strafrechtskodifikation – Ergebnisse	53
IV. Kundmachung und Wirksamwerden	57
V. Ausblick	59

Es ist, als wenn tausend Messer mein Herz durchschneiden.
**Zur vormärzlichen Strafrechtspraxis am Beispiel der
(Kinds-)Mörderin Veronika Schuller**

Franziska Niedrist, Innsbruck

I.	Einleitung	61
II.	Der Fall Veronika Schuller – Allgemeines	63
	A. Einleitung der Kriminaluntersuchung	66
	B. Sozialbiografischer Hintergrund	68
	C. Zur Rekonstruktion der Tat: Motiv – Verteidigungsstrategien – Geständnis	72
	D. Beurteilung der Vorinstanzen	78
	E. Beurteilung der Obersten Justizstelle: Abwägung mildernder und erschwerender Umstände	80
	F. Die allerhöchste Entscheidung	83
III.	Schluss	85

**Kriminalität, Devianz und Randgruppen in Tirol von der
Mitte des 19. Jahrhunderts bis zum Beginn des Ersten Weltkriegs.**
Ein Forschungsbericht

Francesca Brunet, Brixen

I.	Forschungsgegenstand	89
II.	Quellen	90
III.	Der geschichtswissenschaftliche Status quaestionis	93
IV.	Methodischer Ansatz, Kernthemen und Interpretationsschlüssel	95
	A. Räume	97
	B. Akteure und Akteurinnen	100
	C. Diskurse	103
	D. Gegenstände	104
	E. Riten	105
V.	Schluss	106

Bayrisches Strafrecht in Salzburg (1813–1816)

Sonja Pallauf, Salzburg

I.	Einführung	107
II.	Rechtsüberleitung	108
III.	Das Bayrische Strafgesetzbuch von 1813	109
IV.	Rechtsanwendung: der Fall Sebastian Müller	112
V.	Weitere Neuerungen	117

„Von der Schlechtigkeit unserer Strafrechtspflege ...“
Das Strafrecht in den Tagebüchern
von Joseph von Würth (1817–1855)

Josef Pauser, Wien

I.	Einleitung	122
----	------------------	-----

II.	Die Quelle – die Tagebücher von 1839 bis 1844	124
III.	Das Rechtsstudium in den Tagebüchern	126
IV.	Exkurs: Auslandsreise und politische Formung	129
V.	Die Zeit des „Richteramtanwärters“ in den Tagebüchern	131
	A. Auskultantenprüfung	132
	B. Auskultant – nö. Landrecht	134
	C. Auskultant – nö. Merkantil- und Wechselgericht	136
	D. Auskultant – Wiener Kriminalgericht	137
	1. Erste Fälle und erste Einsichten in die Mängel des Strafverfahrens	138
	2. Das Studium von Strafverfahren	140
	3. Der Fall Esterházy 1837 als herausragendes Beispiel für ungerechte Strafverfahren	142
	4. Weitere Fälle	144
	5. Intervention für den Öffentlichkeitsgrundsatz im Strafverfahren bei Staatsrat Pilgram	145
	E. Auskultant – Wechselgericht und Kritik der geplanten Strafrechtsreform	148
	F. Neuerliche Beispiele für das Nichtfunktionieren der Strafrechtspflege	151
	G. Richteramtprüfung	154
VI.	Strafrechtliche Lektüre	155
VII.	Der Beginn eines (juristischen) Schriftstellers	157
VIII.	Experte für das Gefängniswesen	160
IX.	Ausblick	170

Die Untreue in den österreichischen Strafgesetz- Entwürfen von 1874 bis zum Ersten Weltkrieg

Christoph Schmetterer, Wien

I.	Die österreichische Strafrechtsentwicklung	177
II.	Die Entwicklung der Untreue in Deutschland	178
III.	Der Entwurf 1874	180
IV.	Der Ausschussentwurf 1876	184
V.	Der Antrag Lienbacher	188
VI.	Die Regierungsvorlagen 1881 und 1889	189
VII.	Der Ausschussentwurf 1889	190
VIII.	Die Regierungsvorlage 1891	191
IX.	Der Ausschussentwurf 1893	192
X.	Die Regierungsvorlage 1912	195
XI.	Ausblick	201

Eine natürliche Feindschaft? Kunst und Strafrecht im 19. Jahrhundert

Christoph M. Stoll, Innsbruck

I.	Einleitung	203
II.	Allgemeines	205

III. Kunst und Strafrecht im 19. Jahrhundert	212
A. Allgemeines	212
B. Das Konfliktfeld zwischen Kunst und Staat	216
1. Strafrecht und Zensur zur Abwehr staatsgefährdender Tendenzen	216
2. Beispiele für staatsgefährdende Kunst	223
C. Das Konfliktfeld zwischen Kunst und Religion/Sitte	226
1. Strafrecht und Zensur zur Abwehr religions- und sittengefährdender Tendenzen	226
2. Beispiele für religions- und sittengefährdende Kunst	230
D. Das Konfliktfeld zwischen Kunst und Ehre	233
1. Strafrecht und Zensur zur Abwehr von Ehrverletzungen	233
2. Beispiele für ehrverletzende Kunst	236
IV. Schlussbetrachtungen	239

Der Zauber der Zahlen.

Statistik und Strafrecht im 19. Jahrhundert

Elisabeth Greif, Linz

I. Einleitung	243
II. Anfänge: Die Kriminalstatistik als Kontrollinstrument absolutistischer Reformen	244
III. Bedeutungswandel I: Die Kriminalstatistik als Abbild der „wirklichen Kriminalität“	247
IV. Ersetzung der Criminal-Auskunfts-Tabellen durch Strafkarten und Strafregister	249
V. Bedeutungswandel II: Datenerhebung und Beweismittel	251
VI. Die Kriminalstatistik – Geschichte eines vielfältigen Wandels	253

Straffrei durch Zeitablauf? Die österreichische Verjährungs- skeptis im „langen“ 19. Jahrhundert

Sarah Stutzenstein, Wien

I. Einleitung	256
II. Die Verjährungsregeln des Strafgesetzes 1852	257
III. Internationale Entwicklung	259
IV. Die erste Phase der Strafrechtsreform in Österreich von 1863 bis 1869	264
A. Allgemeine Grundlagen	264
B. Die Verjährung im Referentenentwurf von Anton Hye aus dem Jahr 1863	266
C. Die Verjährungsregeln des Ministerialentwurfs des Jahres 1867	268
D. Die Verjährungskritik von August Geyer	269
E. Die Verjährung im Entwurf des Strafgesetzausschusses des Jahres 1870	271
V. Der zweite Anlauf zur Strafrechtsreform in den Jahren 1872 bis 1895	272

A.	Allgemeine Grundlagen	272
B.	Die Verjährung im Strafgesetzentwurf Glasers aus dem Jahr 1874	273
C.	Die weitere Entwicklung der Strafrechtsreform und des Verjährungsinstituts	275
D.	Die Verjährungsvorstellungen des Strafgesetzausschusses im Jahr 1893	276
E.	Der deutsche Schulenstreit und sein Einfluss auf die österreichische Strafrechtsreform	277
VI.	Der deutsche Schulenstreit und die Verjährung	279
VII.	Die letzte Phase der österreichischen Strafrechtsreform im „langen“ 19. Jahrhundert	281
A.	Allgemeine Grundlagen	281
B.	Der österreichische Verjährungsstreit	282
C.	Die Lösung des Verjährungsstreits	287
D.	Die Verjährung im Strafgesetzentwurf des Jahres 1912	288
VIII.	Die Verjährung und ihr Rechtsgrund – Resümee	289

„Von der Schlechtigkeit unserer Strafrechtspflege ...“. Das Strafrecht in den Tagebüchern von Joseph von Würth (1817–1855)

Josef Pauser, Wien

Gliederung

- I. Einleitung
- II. Die Quelle – die Tagebücher von 1839 bis 1844
- III. Das Rechtsstudium in den Tagebüchern
- IV. Exkurs: Auslandsreise und politische Formung
- V. Die Zeit des „Richteramtsanwärters“ in den Tagebüchern
 - A. Auskultantenprüfung
 - B. Auskultant – nö. Landrecht
 - C. Auskultant – nö. Merkantil- und Wechselgericht
 - D. Auskultant – Wiener Kriminalgericht
 - 1. Erste Fälle und erste Einsichten in die Mängel des Strafverfahrens
 - 2. Das Studium von Strafverfahren
 - 3. Der Fall Esterházy 1837 als herausragendes Beispiel für ungerechte Strafverfahren
 - 4. Weitere Fälle
 - 5. Intervention für den Öffentlichkeitsgrundsatz im Strafverfahren bei Staatsrat Pilgram
 - E. Auskultant – Wechselgericht und Kritik der geplanten Strafrechtsreform
 - F. Neuerliche Beispiele für das Nichtfunktionieren der Strafrechtspflege
 - G. Richteramtsprüfung
- VI. Strafrechtliche Lektüre
- VII. Der Beginn eines (juristischen) Schriftstellers
- VIII. Experte für das Gefängniswesen
- IX. Ausblick

I. Einleitung

Der „Held“ unserer Geschichte, Joseph Edler von Würth (16. November 1817–17. Jänner 1855),¹ ist heute weitgehend unbekannt. Doch in den 40er Jahren des 19. Jahrhunderts war er einer der jungen aufstrebenden Juristen Wiens: Mit seinen liberalen Ansichten gehörte er 1842 zu den Mitbegründern des juristisch-politischen Lesevereins, des späteren Horts der Revolution von 1848. In eben diesem Jahr wurde er vom Wahlkreis Wien-Josefstadt in die deutsche Nationalversammlung nach Frankfurt am Main entsandt, wo er bis zum Unterstaatssekretär der Reichsregierung aufstieg. Nach Wien zurückgekehrt, verfasste er als Referent im Justizministerium die bedeutende Strafprozessordnung von 1850 und galt unter den Zeitgenossen als Koryphäe auf dem Gebiet des Strafrechts. Dass sein Name heute nur mehr wenigen Rechtshistorikern bekannt ist, liegt wohl auch an seinem allzu frühen Tod im Jahr 1855.

Joseph Würth wurde am 16. November 1817 in Wien geboren. Die Taufe folgte im Stephansdom gleich am folgenden Tag.² Unter den Vor-

Abkürzungen:

ADB = HISTORISCHE KOMMISSION BEI DER BAYERISCHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN (Hg.), Allgemeine Deutsche Biographie 1–56 (1875–1912); NDB = HISTORISCHE KOMMISSION BEI DER BAYERISCHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN (Hg.), Neue deutsche Biographie 1–27 (1953–2020); ÖBL = Österreichische Akademie der Wissenschaften (Hg.), Österreichisches Biographisches Lexikon 1815–1950 1–15 (1957–2018); PGS = Politische Gesetzessammlung („Politische Gesetze und Verordnungen“, Wien 1792–1848); WTB = Würth Tagebuch (wie Anm. 6); Wurzbach = CONSTANTIN VON WURZBACH, Biographisches Lexikon des Kaiserthumes Österreich enthaltend die Lebensskizzen der denkwürdigen Personen, welche 1750 bis 1850 im Kaiserstaate und in seinen Kronländern gelebt haben 1–60 (Wien 1856–1891).

- 1 Zu Würth: Art. „Würth, Joseph Edler von“, in: Wurzbach 58 (1889), 230–232; FRANZ ILWOF, Art. „Würth, Joseph Edler von“, in: ADB (1910), 131–135; HERMANN NIEBOUR, Die Abgeordneten Niederösterreichs bei der deutschen Nationalversammlung in Frankfurt am Main, in: Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich N. F. 12 (1913), 122–146, hier 143–144; FRIEDRICH HARTL, Joseph von Würth. 1817–1855, in: WILHELM BRAUNEDER (Hg.), Juristen in Österreich 1200–1980, Wien 1987, 165–169, 373–374; RAINER KOCH (Hg.), Die Frankfurter Nationalversammlung 1848/49. Ein Handlexikon der Abgeordneten der Deutschen Verfassungsgebenden Reichs-Versammlung, Kelkheim im Taunus 1989, 415; HEINRICH BEST / WILHELM WEEGE, Biographisches Handbuch der Abgeordneten der Frankfurter Nationalversammlung 1848/49, Düsseldorf 1998, 356–357. – Nekrologe: Joseph von Würth (Nekrolog), in: Beilage zu: Die Donau, Morgenblatt, Nr. 33, Sonntag 21. Januar 1855, 34; = [Donau.], Josef von Würth (Nekrolog), in: Klagenfurter Zeitung, 25.1.1855, 1; R., Dr. Joseph Edler v. Würth, in: Oesterreichische Blätter für Literatur und Kunst. Beilage zur Oesterreichisch-Kaiserlichen Wiener Zeitung, Montag, den 12. Februar 1855, Nr. 7, 41–42.
- 2 Diözesanarchiv Wien, Taufbuch St. Stephan 1815–1819, Sign. 01-107, 180. Taufname: *Joseph Ignatz*. Vater: *Ignatz Adam Würth, bürgerl. Handelsmann und Haus-*

fahren befanden sich einige sehr renommierte Hofsilberschmiede, wie auch sein Großvater Ignaz Würth (1746–1834). Dieser war u.a. Mitglied des äußeren Rates der Stadt Wien und 1827 aufgrund seiner vielen sozialen Verdienste in den erblichen Adelsstand erhoben worden.³

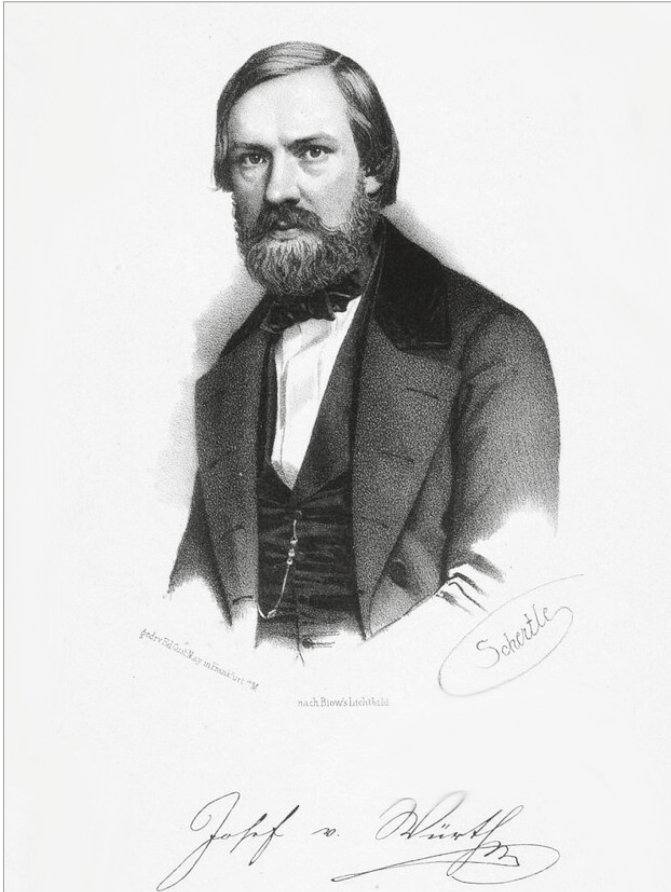


Abb. 1: Josef Edler von Würth (1817–1855), im Jahr 1848 (Lithographie von Valentin Schertle; Quelle: Die Männer des deutschen Volkes besonders nach Biow's Lichtbildern auf Stein gezeichnet von Schertle und Hickmann oder Deutsche National-Gallerie, 2. Band, 1.–6. Lieferung, Frankfurt am Main 1848).

inhaber. Mutter: Franziska, geb. Kreitzenfeld. Pate: Ignatz Würth des äusseren Rath. und Hausinhaber.

3 Art. „Würth, Ignaz Edler von“, in: Wurzbach 58 (1889), 229–230.

Joseph Würth war erst fünf Jahre alt, als sein Vater, Ignaz Adam Würth (1774–1823), verstarb.⁴ Dieser hinterließ seine Frau Franziska, einer geborenen Kreitzenfeld, und zumindest vier Kinder, alles Buben: Ignaz, den zweitgeborenen Joseph sowie noch die jüngeren Anton und Emanuel.⁵

II. Die Quelle – die Tagebücher von 1839 bis 1844

Joseph von Würth hat zumindest zwei Bände mit tagebuchartigen autobiographischen Aufzeichnungen hinterlassen.⁶ Die Bände haben das Format 13 × 21 cm und enthalten je 174 bzw. 175 nummerierte und eng in Kurrentschrift beschriebene Seiten. Inhaltlich umfasst der erste Band die Eintragungen für die Jahre 1838 und 1839. Anfänglich erfolgen diese fast täglich, mit zunehmendem Fortgang setzen immer wieder tageweise Lücken ein. Für die Zeit von Würths erster Reise nach England und Frankreich – vom 19. Juli bis 4. August 1838 – fehlen Eintragungen. Der zweite Band setzt von 1840 bis zum 14. Dezember 1842 fort. Es fehlen allerdings die Seiten 13 bis 26, die herausgeschnitten oder -gerissen wurden und vermutlich den Zeitraum von 27. Jänner bis 22. Februar abdeckten. Nach einer chronologischen Lücke vom 15. Dezember 1842 bis Oktober 1843 – Zeitraum seiner zweiten Studienreise nach Deutschland, England, Frankreich –, führt das Tagebuch dann noch Vermerke bis in den April 1844 weiter. Der Zeit der beiden Reisen waren eigene, nicht erhaltene Reisetagebüchern gewidmet. Viele der Einträge nach Oktober 1843 sind wohl nachträglich erstellt worden. Nicht alle Tage sind im Tagebuch dokumentiert. Am 8. Dezember 1842 schreibt er fast entschuldigend: *Wieder*

-
- 4 E. M. HAMPEIS, Chronologische Epigraphik der Friedhöfe Wien's, Wien 1833, 31; „Herr Ignaz Adam Würth, bürg. Handelsmann und Hauseigenthümer“, verstorben am 27. Mai 1823; begraben am Währinger Stadtfriedhof. Eigentümer des Hauses Wollzeile 10 (Konskriptionsnummer 864). Siehe: Die Häuser Wiens, – der Stadt, in: JOSEPH FREYHERR VON HORMAYR (Hg.), Wien's Geschichte und seine Denkwürdigkeiten II/II, 2.–3. Heft, Wien 1825, Urkundenbuch, CLVIII (Haus-Nr. 864: Ignaz Adam Würth); KARL AUGUST SCHIMMER, Ausführliche Häuser-Chronik der innern Stadt Wien, mit einer geschichtlichen Uebersicht sämmtlicher Vorstädte und ihrer merkwürdigsten Gebäude, Wien 1849, 161: „864: 1829 Franziska Würth, – Conrad Graf. 1844 neu aufgebaut“.
 - 5 Diözesanarchiv Wien, Taufbuch St. Stephan 1815–1819, Sign. 01-107, 82, Taufname: *Ignatz Loyola Adam*, getauft am 29. Juli 1816; Diözesanarchiv Wien, Taufbuch St. Stephan 1819–1822, Sign. 01-109, 3, Taufname: *Anton von Padua*, getauft am 17. Jänner 1819; ebd., 159, Taufname: *Emanuel Anton*, getauft am 9. Juli 1821.
 - 6 Joseph v. Würth's Tagebuch für 1838 und 1839. [IV + 174 + VI] = im Folgenden zitiert als WTb I; Tagebuch für Dr. Joseph von Würth 1840[–1842, X.1843–IV.1844]. [IV + 175 + LXXI] = im Folgenden zitiert als WTb II. Die Tagebücher sind im Eigentum des Verfassers. Sie wurden bei einer Autographenauktion im Wiener Dorotheum erstanden: DOROTHEUM (Hg.), Autographen, Mittwoch, 4. Dezember 2013, Wien 2013, 29 (Lot 70).

eine ziemliche Lücke im Tagebuch.⁷ Manchmal gibt es nur ganz kurze Hinweise oder gar keine Einträge, dann wieder recht lange Ausführungen und selbstreflektierende Passagen. Die Eintragungspraxis war somit sehr unterschiedlich.

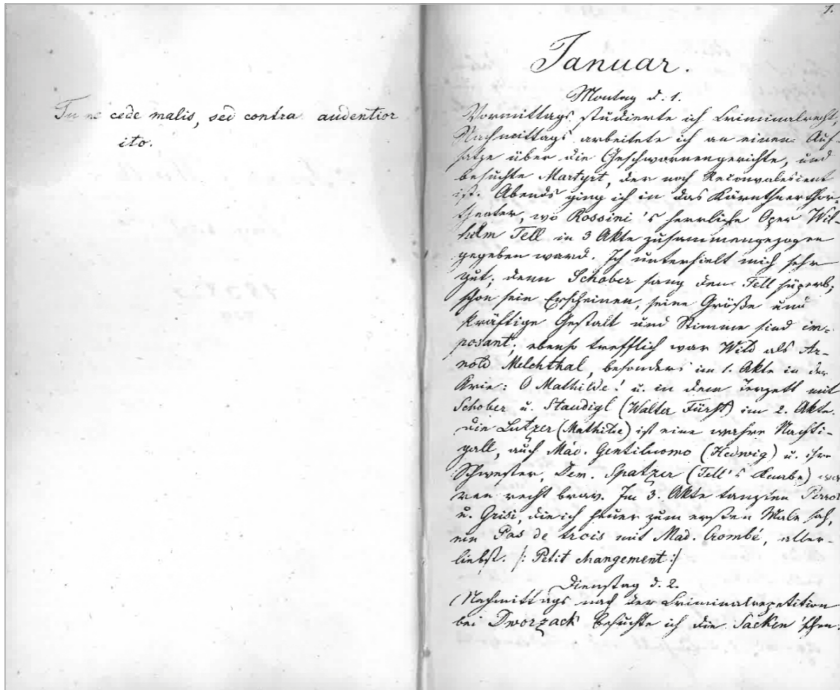


Abb. 2: Tagebuch des Josef Edlen von Würth, 1838, S. 1.

Die Tagebücher dokumentieren jedenfalls Denken und Wirken des damals 20- bis 25/26-jährigen Würth in einer entscheidenden Formierungsphase seines persönlichen und beruflichen Lebens. Allem Anschein nach wurden sie nicht für eine nachfolgende Publikation verfasst, sondern dienten allein der persönlichen Erinnerung.⁸ Diese privaten Aufzeichnungen sind hier „Teil einer Subjekts- und Identitätsbildung“⁹ und damit nachgerade geeignet, in die Gedankenwelt eines jungen Mannes einzusteigen, diesen zu begleiten und seine unverfälschten Ansichten und Be-

7 WTB II, 159 (8.12.1842).

8 Siehe WTB I, 121 (September 1839): *An der Erinnerung würdigen Fakten ereignete sich eigentlich gar nichts im ganzen Monate ...*; zum Reisetagebuch WTB I, 43 (21.12.1838): *Mir soll es in späteren Tagen Erinnerung sein an jene Art zu denken und zu empfinden, die ich in diesem Augenblicke habe.*

9 Siehe die Differenzierung bei THOMAS ETZEMÜLLER, *Biographien*, Frankfurt a. M. 2020, 65.

merkungen zur Situation der Strafrechtspflege im vormärzlichen Österreich kennenzulernen.

III. Das Rechtsstudium in den Tagebüchern

Blicken wir zuerst auf Würths Studium. Das Ende des Hl. Römischen Reiches im Jahre 1806 war Anstoß, das rechtswissenschaftliche Studium im Kaisertum Österreich umfassend neu zu gestalten. Die Reform wurde von Franz von Zeiller, dem maßgeblichen Juristen jener Zeit,¹⁰ vorangetrieben. Seine für das „juridisch-politische Studium“ konzipierte Studienordnung von 1810¹¹ verwirklichte diese Abkehr vom „Reich“ und die Hinwendung zum österreichischen Recht. Das wichtigste Ziel war die Ausbildung von Juristen für den Staatsdienst, was eine Ausrichtung auf den österreichischen Gesamtstaat bedeutete. Deutsches Staatsrecht und Reichsgeschichte hatten ihre Funktion verloren und wurden aus dem Lehrplan gestrichen. Man konzentrierte sich in der Folge hauptsächlich auf das Naturrecht und die durch die allgemeine Gesetzgebung (StG 1803, ABGB 1811 usw.) geschaffene österreichische Rechtslage. Der Studienbetrieb an sich war vollkommen verschult.

Der Studienplan sah ursprünglich vier Jahre Studium vor: Im 1. Jahr folgten nach einer kurzen enzyklopädischen Einleitung in das juristisch-politischen Studium die Fächer Naturrecht, Kriminalrecht und Statistik,

10 GERHARD OBERKOFER, Franz Anton Felix von Zeiller, in: BRAUNEDER, Juristen (wie Anm. 1), 97–102.

11 Studien-Hofkommissions-Dekret vom 13. Juli 1810, PGS 34 (1811) 159–161. Dazu KURT EBERT, Die Grazer Juristenfakultät im Vormärz. Rechtswissenschaft und Rechtslehre an der Grazer Hochschule zwischen 1810 und 1848 (Grazer Rechts- und Staatswissenschaftliche Studien 22), Graz 1969, 35–45; WERNER OGRIS, Die Historische Schule der österreichischen Zivilistik, in: DERS., Elemente europäischer Rechtskultur, Wien 2004, 346–347; KURT EBERT, Der Einfluß Zeillers auf die Gestaltung des juristischen akademischen Unterrichts, in: WALTER SELB / HERBERT HOFMEISTER (Hg.), Forschungsband Franz von Zeiller, Wien / Graz / Köln 1980, 63–93; WILHELM BRAUNEDER, Leseverein und Rechtskultur. Der Juristisch-politische Leseverein zu Wien 1840–1990, Wien 1992, 53–60; WALTRAUD HEINDL, Gehorsame Rebellen. Bürokratie und Beamte in Österreich 1780 bis 1848 (Studien zu Politik und Verwaltung 36), Wien / Köln / Graz 1992, 113–115, 129; OTTO FRAYDENEGG-MONZELLO, „... auf die Bedürfnisse des Staates und seiner Einwohner einzuschränken ...“ Zeillers Juridische Studienreform von 1810 und Anklänge zu heute?, in: JOSEPH F. DESPUT / GERNOT KOCHER (Hg.), Franz von Zeiller (Arbeiten zur Recht, Geschichte und Politik in Europa 3), Graz 2003, 93–112; THOMAS OLECHWOSKI, Die Entwicklung und Ausdifferenzierung der rechts- und staatswissenschaftlichen Disziplinen, in: KATHARINA KNIEFACZ u.a. (Hrsg), Universität – Forschung – Lehre. Themen und Perspektiven im langen 20. Jahrhundert (650 Jahre Universität Wien. Aufbruch ins neue Jahrhundert 1), Göttingen 2015, 185–187.

im 2. Jahr nach einer kurzen historischen Einleitung Römisches Recht, Kirchenrecht sowie Ökonomie. Das 3. Jahr umfasste österreichisches Privatrecht, Lehensrecht und Handels- und Wechselrecht, das 4. Jahr schließlich politische Wissenschaften und Gesetzeskunde, Verfahren in und außer Streitsachen und Geschäftsstil. Gemäß der Rigorosenordnung waren für den Erwerb des juristischen Doktorates vier streng zu prüfende Rigorosen abzulegen, welche die Fächer der Unterrichtsjahre spiegelten.¹² Dazu war noch eine schriftliche Abhandlung bzw. eine Disputation vorgesehen, die aber nicht an allen Universitäten gleich abliefen.

In der Zeit von Würths Studium der Rechtswissenschaften waren die folgenden Personen an der Universität Wien als Professoren tätig:¹³

Lehrkanzel Enzyklopädie des juristisch-politischen Studiums, Naturrecht und österreichisches Kriminalrecht	1830–1848 Sebastian Jenull [1836/37] [1830–1836 Franz Egger (supl.)] [1838 Joseph Waser (supl.)] [1838/39– Anton Hye (supl.)]
Lehrkanzel für Römisches Recht und Kirchenrecht	1811–1851 Thomas Dolliner 1835–1848 Anton Edler von Gapp
Lehrkanzel für österreichisches Privatrecht	1827–1847 Joseph Winiwarter
Lehrkanzel für Lehenrecht, Handels- und Wechselrecht, gerichtliches Verfahren in und außer Streitsachen und Geschäftsstil	1834–1839 (?) Ignaz Wildner von Maithstein (supl. Prof.) 1839 Josef Leeb
Lehrkanzel für Politische Wissenschaften und österreichische politische Gesetzkunde	1821–1848 Joseph Kudler
Lehrkanzel für europäische und österreichische Statistik (Staatenkunde)	1826–1864 Johann Springer

12 Dekret der Studien-Hofkommission vom 7. September 1810, PGS 35 (1811), 2, 3–12.

13 GUNTER WESENER, Zum „juridisch-politischen Studium“ an österreichischen Lyzeen und Universitäten in der Zeit von 1782 bis 1848 – Studienordnungen und Lehrämter, in: RICHARD GAMAUF (Hg.), Festschrift für Herbert Hausmaninger zum 70. Geburtstag, Wien 2006, 305–327, hier 321–327. – Vgl. auch die Angaben zum Studium Adalbert Stifters 1826–1830 mit Hinweisen auf einige der Lehrer Würths bei: GERALD KOHL, Adalbert Stifter und die Welt des Rechts. Vom Studienabbrecher zum Autor populärer Rechtsliteratur, in: PETRA-MARIA DALLINGER / GEORG HOFER (Hg.), Jahrbuch des Adalbert-Stifter-Institutes des Landes Oberösterreich 25 (2018), 15–38.

Würth beendet sein Studium 1838. Im Studienjahr 1826/27 wurde er als Schüler des akademischen Gymnasiums in die 1. Grammatikklasse immatrikuliert.¹⁴ Nach Beendigung des Gymnasiums (6 Jahre) und den philosophischen Vorstudien ist er von 1834/35 bis 1837/38 als Student der Rechte nachweisbar.¹⁵ Da das erste der überlieferten Tagebücher 1838 beginnt, enthält es nur einige Hinweise auf den Endteil des letzten Studienjahres: Gleich der erste Eintrag am 1. Jänner 1838 lautet: *Vormittags studierte ich Criminalrecht, Nachmittags arbeitete ich an einem Aufsätze über die Geschwornengerichte.*¹⁶ Einige Studenten trafen sich anscheinend in einer Lerngruppe zu einer *Criminalrepetition* und überprüften sich gegenseitig.¹⁷ Auch die Kontrolle von Aufsätzen zählte dazu. Den *ganz abgeschriebenen* Aufsatz seines Freundes Georg Martyrt über die Todesstrafe hatte er zu lesen und zu *zensurieren*.¹⁸ Im Februar 1838 *disputierte* er im *Collegio* mit Prof. Joseph Kudler¹⁹ über *die Abschaffung der Grundlasten und Zehenten* und die Erlaubnis der Zerstückelung von Bauerngütern.²⁰ Im März sprach er von einer Prüfung *außer der Ordnung* bei Prof. Kudler aus *natürlicher Politik*.²¹ Die Fragen (*Ist die Assecuranzpraemie in der Praxis der Handelswaare einzurechnen? – Von der Arro[n]dirung*) hatte er nach seiner Einschätzung *recht gut* beantwortet. Am 23. März begannen erneut die *Collegien* bei Wildner von Maithstein.²² Am 20. Juni schreibt Würth erleichtert: *Vormittags das letzte Collegium, das ich heuer u[nd] vielleicht je besuche. So wären dann bald die 12 Studienjahre ganz vorbei!!*²³ Im Juli machte er noch je eine Prüfung bei den Professoren Kudler und Wildner. Damit enden die Eintragungen zum Studium. Es gibt keinen einzigen Hinweis auf die Ablegung der vier Rigorosen und die Erreichung des juristischen Doktorgrades im Tagebuch. Das juristische Studium hatte er somit abgeschlossen, ohne jedoch das Doktorat erworben zu haben. Sein Doktorgrad stammt tatsächlich von

14 Universitätsarchiv Wien, Matrikelband M 11, 875.

15 Universitätsarchiv Wien, Unterrichtsgelderrechnungen, Kodex R 77.53, fol. 12^v für das Studienjahr 1836/37; R 77.54, fol. 16^v: *Jurist im 4. Jahr* für das Studienjahr 1837/38.

16 WTB I, 1 (1.1.1838).

17 WTB I, 1 (1.1.1838).

18 WTB I, 1 (1.1.1838).

19 Joseph von Kudler (1786–1853): Art. „Kudler, Joseph Ritter von“, in: Wurzbach 13 (1865), 298–301; v. ROSCHMANN-HÖRBURG, Art. „Kudler, Joseph Ritter v.“, in: ADB 17 (1883), 292–298; Art. „Kudler Joseph von, Nationalökonom und Jurist“, in: ÖBL 4 (1969), 318–319; GUSTAV OTRUBA, Art. „Kudler, Joseph Ritter v. (österr. Adel 1851), Nationalökonom, Jurist“, in: NDB 13 (1982), 165–166.

20 WTB I, 12–13 (14.2.1838).

21 WTB I, 17.

22 WTB I, 21. – Art. „Wildner von Maithstein, Ignaz“, in: Wurzbach 56 (1888), 156–159.

23 WTB I, 32.

der philosophischen Fakultät. Bereits am 16. Juni 1836 war er dort zum Dr. phil. promoviert worden.²⁴

Die Verbundenheit der Studenten insbesondere mit Prof. Joseph Kudler und Prof. Ignaz Wildner von Maithstein dürfte sehr eng gewesen sein. Mit einigen seiner Kommilitonen suchte Würth nämlich Prof. Kudler gegen Ende April 1838 auf und gaben den Wunsch der Studenten bekannt, ihn porträtieren lassen zu dürfen.²⁵ Am 20. Juni übergaben die Herren Georg Martyrt, Ignaz Schuster, Demel, Eberle, Fuchs, Gallerberg, Spallek, Hackenberg und Würth den Professoren Wildner und Kudler die Porträts. Zu Prof. Kudler erlaubte sich Würth dabei die Kühnheit, die liberalen Ansichten, die Kudler seinen Studenten durchaus näher gebracht hatte,²⁶ lobend zu erwähnen: *Nehmen Sie insbesondere unsern innigen Dank für die Blicke, welche sie uns in das gelobte Land thun ließen, dessen Eingang uns versagt ist, u[nd] seien Sie überzeugt, daß der Same, den Sie ausstreuten, einen fruchtbaren Boden gefunden.*²⁷ Das Verhältnis zu Prof. Wildner muss besonders bei Würth sehr gut gewesen sein. Oftmals sind Besuche bei diesem in seinem Tagebuch vermerkt.²⁸

IV. Exkurs: Auslandsreise und politische Formung

Politisch reifte die liberale Gesinnung langsam aber stetig in Würth heran.²⁹ Ursprünglich war er noch ein strikt monarchistisch-konservativ denkender Jugendlicher. Das Studium von Werken von u.a. Karl von Rotteck und Montesquieu und Kontakt zum liberal denkenden Personen, etwa Prof. Joseph Johann von Littrow, Prof. für Astronomie in Wien,³⁰

24 Universitätsarchiv Wien, Philosophisches Rigorosenprotokoll mit Prüfungs- und Promotionsdatum, Kodex PH 59.2, 18. Dank an Thomas Maisel, Universitätsarchiv Wien, für die Nachschau! – Im Mitgliederverzeichnis des juristisch-politischen Lesevereins steht: *E.v. Würth Joseph, Dr. d. Phil., Landrechts-Auscultant*; siehe BRAUNEDER, Leseverein (wie Anm. 11), 562. Auch sein Reisetagebuchfragment trägt den Autorvermerk: *Joseph von Würth, Phil. Dr.* – Irrig: Wurzbach 58 (1889), 230; ILWOF, Würth (wie Anm. 1), 131; HARTL, Würth (wie Anm. 1), 165; BEST / WEEGE, Biographisches Handbuch (wie Anm. 1), 365–366.

25 WTB I, 29.

26 Dazu BRAUNEDER, Leseverein (wie Anm. 11), 58; Siehe auch die autobiographischen Bemerkungen zu Kudler bei JOSEF FREIHERR VON KALCHBERG, *Mein politisches Glaubensbekenntniß in Gedenkblättern aus einer achtzigjährigen Pilgerfahrt*, Leipzig 1881, 113.

27 WTB I, 33.

28 WTB I, 3, 14, 18, 21.

29 Der persönliche Entwicklungsgang ist dem Würth'schen Rückblick auf seine Kindheit und Jugendzeit anlässlich seines 25. Geburtstages deutlich zu entnehmen. WTB II, 139–140, 142 (16.11.1842).

30 Joseph Johann Edler von Littrow (1781–1840), Astronom, Prof. in Wien, Direktor der Universitätssternwarte. Art. „Littrow, Joseph Johann“, in: Wurzbach 15 (1866),

führte ihn langsam in das liberale Fahrtwasser. Gespräche über Politik führte er mit vielen, besonders aber mit Prof. Kudler und Prof. Andreas von Ettingshausen, die ihn in seinen Ansichten bestärkten. Mit dem Ende seines rechtswissenschaftlichen Studiums war seine politische Grundhaltung fast entschieden. Den letzten Anstoß gab schließlich eine Auslandsreise, die er 1838 durchführen sollte. Bereits Anfang des Jahres erfuhr er von einer geplanten Studienreise seines väterlichen Freundes Prof. Ettingshausen, Prof. für Physik an der Univ. Wien.³¹ Dieser wollte gemeinsam mit Regierungsrat Baumgartner und Prof. Pater Marian [Koller] aus Kremsmünster,³² Astronom und Leiter der dortigen Sternwarte, nach Paris reisen. Würth durfte sich ihnen anschließen. Sein Studium war ja bereits beendet. Aus seinem Tagebuch wird auch sein vielfältiges Interesse an den naturwissenschaftlichen Fächern, insbesondere Astronomie und Physik deutlich. Die geplante Route war noch nicht endgültig festgelegt und änderte sich von Zeit zu Zeit. Auch fuhr statt Baumgartner schließlich der Physiker Prof. August Kunzek (1795–1865)³³ aus Lemberg mit. Würth wollte unbedingt bei der Rückreise in Freiburg im Breisgau vorbeikommen, wo die liberalen Professoren Karl von Rotteck und Karl Theodor Welcker agierten.³⁴ Das harmonierte mit den Wünschen der Physiker, die

286–293; KONRADIN FERRARI D’OCCHIEPPO, Art. „Littrow, Joseph Johann von“, in: ÖBL 5 (1971), 251–252; SILVESTER LECHNER, Art. „Littrow, Joseph Johann Edler von“, in: NDB 14 (1985), 712–713.

- 31 WTB I, 8 (4.2.1838). – Andreas von Ettingshausen (1796–1878), Mathematiker und Physiker, Prof. an der Univ. Wien. Zu Ettingshausen: Art. „Ettingshausen, Andreas Ritter von“, in: Wurzbach 4 (1858), 109–111; Art. „Ettingshausen, Andreas Freiherr von“, in: ÖBL 1 (1957), S 271–272; LUDWIG FLAMM, Art. „Ettingshausen, Andreas von“, in: NDB 4 (1959), 665–666; GERHARD WILL, Personalbibliographien von Professoren der Philosophischen Fakultät zu Wien im ungefähren Zeitraum von 1820 bis 1848 mit biographischen Angaben. Gesichtet im Hinblick auf die Beziehung zur Lehre und Forschung in der Medizinischen Fakultät, Diss. Erlangen-Nürnberg 1972, 63–70; DANIELA ANGETTER / MICHAEL MARTISCHNIG, Biografien österreichischer [Physiker]innen. Eine Auswahl, Wien 2005, 25–27; TIMM STARL, Lexikon zur Fotografie in Österreich 1839 bis 1945, Wien 2005, 113.
- 32 Pater Marian Koller (1792–1866), Astronom, Leiter der Sternwarte des Stifts Kremsmünster. Siehe: NEUMÜLLER, Art. „Koller, Marian Wolfgang“, in: ÖBL 4 (1966), 88f; P. AUGUSTIN RESLHUBER, Marian (Wolfgang) Koller, in: Almanach der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften 17 (1867), 201–239 (<http://www.specula.at/adv/koller.htm>); DERS., Eine Lebensskizze von Dr. Marian (Wolfgang) Koller, in: Zeitschrift der Österreichischen Gesellschaft für Meteorologie 1 (1866), 353–361, 375–382 (<http://www.specula.at/adv/koller2.htm>).
- 33 August Kunzek von Lichton (1795–1865), Mathematiker, Physiker; 1824 Prof. an der Univ. Lemberg, 1847 Prof. an der Univ. Wien. HOMOLA, Art. „Kunzek von Lichton, August“, in: ÖBL 4 (1968), 365.
- 34 WTB I, 28 (24.4.1838). – Das „Staatslexikon“ der beiden Professoren war die Bibel des vormärzlichen Liberalismus. Siehe HANS-PETER BECHT / EWALD GROTHE (Hg.), Karl von Rotteck und Karl Theodor Welcker. Liberale Professoren, Politiker und Publizisten (Staatsverständnisse 108), Baden-Baden 2018.

zur Versammlung der deutschen Ärzte und Naturforscher, die im September 1838 in Freiburg stattfinden sollte, reisen wollten.³⁵ Am 15. Juli trafen alle Mitreisenden in Wien ein und legten die endgültige Reiseroute fest: *Wien, Berlin, Hamburg, Amsterdam (Utrecht, Leyden) Rotterdam, London (Neu-Castle, Edinburg) Paris, Freiburg, München, Linz.*³⁶ Am 18. Juli 1838 erfolgte die Abreise, Ende September 1838 die Rückkunft nach Wien. Für die persönliche und politische Entwicklung Würths war diese Reise ein ganz wesentlicher Baustein. Nicht zuletzt markiert sie – nachdem im Studium bereits die Grundfesten gelegt worden waren – seinen Durchbruch im liberalen Denken. Noch einige Jahre später resümiert er: *Die Reise nach England und Frankreich, welche ich im J. 1838 mit Ettingshausen, Prof. Marian Koller und Kunzek unternahm, drückte endlich der liberalen Weltanschauung, dem echt deutschen Sinne, der glühenden Vaterlandsliebe das Siegel auf.*³⁷ In seinem Jahresrückblick für 1838 sprach er auch das persönliche Ziel einer aktiven Teilnahme an einer Umgestaltung der herrschenden Verhältnisse deutlich aus: *So habe ich mir einen Plan geschaffen! Möge der Himmel mein tägliches Gebet erhören und mir eine ehrenvolle Stelle in der gehofften Weltänderung einräumen!*³⁸ 1839 bestätigte ihn *die tägliche Erfahrung der Miserabilität einer absoluten Regierung, besonders bei einem schwachen Haupte, wie nothwendig, wie unentbehrlich constitutionelle Garantien einem Lande sind.*³⁹ Die Grundfesten des bürgerlich-liberalen Revolutionärs waren gelegt.

V. Die Zeit des „Richteramtsanwärters“ in den Tagebüchern

Wer im vormärzlichen Österreich Richter werden wollte, konnte nach Absolvierung der Rechtsstudien zwei Wege einschlagen, welche die unterschiedlichen Gerichtszweige vorgaben.⁴⁰ Eine Stellung in der Nieder-

35 P. AMAND KRAML, Eine „physikalische Reise“ durch Westeuropa im Jahr 1838, Vortrag, 62nd Annual Meeting of the Austrian Physical Society, Graz 2012; F. S. LEUCKART, Bericht über die [16.] Versammlung teutscher Naturforscher und Ärzte abgehalten im September 1838, Freiburg 1839, 30: Würth ist unter den Teilnehmern gelistet.

36 WTB I, 34 (15.7.1838).

37 WTB I, 143 (16.11.1842).

38 WTB I, 45–46 (31.12.1838).

39 WTB I, 174 (Dezember 1839).

40 Dazu GERALD KOHL, Richter in der Habsburgermonarchie, in: DERS. / ILSE REITER-ZATLOUKAL (Hrsg), RichterInnen in Geschichte, Gegenwart und Zukunft. Auswahl, Ausbildung, Fortbildung und Berufslaufbahn, Wien 2014, 63–82, hier 64–65; CH., Die Lehrzeit des österreichischen Juristen, in: JBl 2 (1873), 401–403 (zur vormärzlichen Richterausbildung).

gerichtsbarkeit (an einem Patrimonialgericht) war leichter zu erreichen. Nach einer je einjährigen Praxis im Zivil- und Strafrecht und Ablegung einer Berufsprüfung („Civil- und Criminal-Richteramtsprüfung“) erlangte man ein „Wahlfähigkeitsdekret“ und konnte damit als Einzelrichter an einem Patrimonialgericht eingesetzt werden. Wollte man aber an ein staatliches bzw. kollegiales Gericht, dann war zuallererst eine „Auskultantenprüfung“ abzulegen. Diese Berufsanwärterprüfung galt gemeinhin als eher schwer. Sie war gleichwertig zur Berufsprüfung für die niedere Gerichtsbarkeit, konnte also auch durch diese ersetzt werden. Mit der erfolgreichen Ablegung der Auskultantenprüfung war eine dauernde Verwendung als Sekretär oder als Ratsprotokollist bei Gericht möglich. Strebte man darüber hinaus das Richteramt an, dann hatte der Auskultant nun zuerst eine je einjährige Praxis in der Zivil- wie in der Strafgerichtsbarkeit und sodann innerhalb von drei Jahren eine mündliche wie schriftliche Richteramtsprüfung vor einer Prüfungskommission des Appellationsgerichts abzulegen. Die Auskultantenzeit diente vor allem der praktischen Ausbildung des angehenden Richters. Er konnte vielfältig in den unterschiedlichsten Zweigen der Gerichtsbarkeit eingesetzt werden, etwa den Räten als Referent aushelfen, die Ratsprotokollisten supplieren u.v.m. Ziel sollte immer die praktische Ausbildung für das Richteramt sein. Die Institution des Auskultanten galt demnach als „Pflanzschule des Justizbeamtenstandes“.⁴¹ Erst nach positiv absolvierter Richteramtsprüfung war die Verleihung einer Richterstelle möglich.

A. Auskultantenprüfung

Bald nach Rückkunft von seiner ersten großen Englandreise – genauer: ab Dezember 1838 – begann Joseph von Würth sich intensiv auf die beiden Auskultantenprüfungen vorzubereiten.

Die ganze Woche vom 1. December studierte ich sehr fleißig C.G.B. [wohl: Civilgesetzbuch = ABGB] und G.O. [wohl: AGO = Allgemeine Gerichtsordnung] – Jetzt ist doch endlich die Maschine wieder in Gang und, so Gott will, soll sie jetzt wieder zeigen, wie viel man in kurzer Zeit zu leisten vermag, wenn man es nur ordentlich angreift. Ich wünsche zu diesem Monate das C.G.B., die G.O. u[nd] wo möglich auch das adel[ige] Richteramt [= das außerstreitige Verfahrensrecht] zu vollenden. So könnte ich noch bis Ende Februars meine beiden Auskultantenprüfungen auf einmal machen.⁴²

41 CH., Lehrzeit (wie Anm. 40), 402.

42 WTB I, 40.

Die Zeit bis zum Antritt seiner Gerichtstätigkeit nutzte Würth ganz zielgerichtet. Anfang November vermerkte er, dass er gerade 2 *interessante Prozesse* bearbeitete.⁴³ Am 22. November war ihm die Vollziehung der ersten Todesstrafe in Wien seit dem Regierungsantritt Kaiser Ferdinands I. eine Notiz wert (Raubmörder Georg Resnicek).⁴⁴ Am 21. Dezember begann er am Schottengericht, dem Patrimonialgericht des Schottenklosters, als Praktikant.⁴⁵ Einmal berichtet er, dass er Dr. Leopold von Sonnleithner (1797–1873),⁴⁶ den Hofrichter des Schottenstifts, heute zumindest Musikliebhabern besser bekannt als Freund Ludwig van Beethovens und Franz Schuberts, bei einem Amtstag am Braunhirschengrund (damals ein Vorort von Wien, heute Rudolfsheim-Fünfhaus) *aktuierte*.⁴⁷ Mit seinem Freund und Studienkollegen Dworzack diskutierte er bisweilen über *Civilrecht und G.O.*, dann auch über Naturrecht und Politik.⁴⁸ Er bereitete sich eher *oberflächlich* auf die Auskultantenprüfung vor, wie er selbstkritisch schreibt, dennoch mit Erfolg:

*Die Monate Jänner und Februar [1839] brachte ich fast ganz damit zu, daß ich für meine Auskultantenprüfungen fleißig studierte, wenigstens vom 16. Jänner bis 8. März [1839]; auch hatte ich die Befriedigung, obschon ich meine Studien sehr eilig und daher ziemlich oberflächlich machte, dennoch sowohl die Criminalprüfung am 22. Februar [1839], als auch die Civilprüfung, erstere unter Pratobevera, Eggendorfer und Hüllverding, letztere unter Pratobevera, Riedel und Salzberg, mit sehr gutem Erfolge zurückzulegen und bei beiden die Note: sehr gute Fähigkeiten zu erhalten.*⁴⁹

Die Strafrechtsprüfung legte er also am 22. Februar 1839 vor der Prüfungskommission des nö. Appellationsgerichts bestehend aus dem

43 WTB I, 39 (16.11.1838).

44 WTB I, 39. Siehe auch: Schuldig! Alt-Wiener Kriminalfälle. 221. Wechselausstellung im Wiener Rathaus April bis September 1991, 39–40 (Kat.Nr. 61).

45 WTB I, 43.

46 Art. „Sonnleitner, Leopold Edler von“, in: Wurzbach 36 (1878), 11–16; OTMAR SEEMANN, Bibliographia Sonnleithneriana. Die Schriften der Juristenfamilie Sonnleithner (Wiener Geschichtsblätter, Beihefte 4/1998), Wien 1998, 23–30; ANDREAS BRANDTNER, Art. „Sonnleithner Leopold von (1797–1873), Jurist und Fachschriftsteller“, in: ÖBL 12 (2005), 426–427; zur Grundherrschaft siehe WALTER SAUER, Stift und Grundherrschaft Schotten im Vormärz, in: Unsere Heimat 54 (1983), 16–35; DERS., Grund-Herrschaft in Wien 1700–1848 (Kommentare zum Historischen Atlas von Wien 5), Wien 1993.

47 WTB I, 76.

48 WTB I, 43 (23.12.1838).

49 WTB I, 51.

Vizepräsidenten Carl Joseph Freiherr von Pratobevera⁵⁰ und den nö. Appellationsräten Georg Eggendorfer und Joseph Hüllverding, die Zivilrechtsprüfung wohl im März vor Pratobevera und den nö. Appellationsräten Ferdinand Riedel und Eduard Wittek, Edler von Salzburg, mit sehr gutem Erfolg ab.⁵¹ Pratobevera hatte im Laufe seiner langen Tätigkeit weit über 1000 derartige Prüfungen abgenommen, prüfte nach eigenem Bekunden „gründlich und mit Ruhe“ und hatte auch keine Scheu, „zuweilen eine Zurückweisung auszusprechen“. In seinen Selbstbiographischen Skizzen kritisierte er seine mitprüfenden Räte als oft unvorbereitet.⁵² Würth dürfte sehr gut entsprochen haben.

B. Auskultant – nö. Landrecht

Nach der erfolgreichen Ablegung der Auskultantenprüfung versuchte Würth eine Auskultantenstelle beim nö. Landrecht zu erhalten. Zur Vorbereitung und günstigen Stimmung der zuständigen Stellen besuchte er mit seiner Mutter nicht nur *alle nöthigen Hof-, Appellations- und Landräthe*,⁵³ sondern auch noch Staatsrat Johann Baptist Freiherrn von Pilgram.⁵⁴ Letzter meinte, dass er bei seinen *Zeugnissen [...] in kais[erlichen] Dienst kommen* müsse. Er sollte sich *nicht abschrecken lassen, wenn es auch diesmal mißlingen sollte*.⁵⁵ Daneben hatte er Empfehlungen seines Onkels, des k.k. Hofrats im Oberstkämmereramt Joseph Freiherr von Sacken,⁵⁶ an die Hofräte der Obersten Justizstelle Conrad Freiherr von Gärtner, Franz Ser. Vincenz Emanuel Freiherr von Sommaruga⁵⁷ und Anton Ritter von Plappart bekommen.⁵⁸ Auch sein etwas älterer Studien-

50 HERMANN BALTL, Carl Joseph Pratobevera von Wiesborn 1769–1853, in: BRAUNEDER, Juristen (wie Anm. 1), 119–124; CHRISTIAN NESCHWARA, Art. „Pratobevera von Wiesborn, Carl Freiherr“, in: NDB 20 (2001), 675–676; DERS., Ein österreichischer Jurist im Vormärz. „Selbstbiographische Skizzen“ des Freiherrn Karl Josef Pratobevera (1769–1853) (Rechtshistorische Reihe 374), Frankfurt a. M. 2009.

51 Zu den Räten: Hof- und Staats-Schematismus des österreichischen Kaiserthums II. Theil, Wien 1839, 577–578; ebd. II. Theil, Wien 1840, 588–589.

52 NESCHWARA, Selbstbiographische Skizzen, 160.

53 WTB I, 51.

54 Art. „Pilgram, Johann Baptist Freiherr von“, in: Wurzbach 22 (1870), 291.

55 WTB I, 56 (2.4.1839).

56 Art. „Sacken, Joseph“, in: Wurzbach 28 (1874), 42.

57 Art. „Sommaruga, Franz Ser. Vincenz Emanuel Freiherr“, in: Wurzbach 35 (1877), 276–281; HANS PETER HYE, Art. „Sommaruga Franz Ser. Vincenz Emanuel Frh. von“, in: ÖBL 12 (2005), 411–412.

58 WTB I, 51–52, 56. – Zu 1839 vermerkt in: Das niederösterreichische Landmarschall'sche Gericht und das k.k. niederösterreichische Landrecht 1721–1850 (Sammlung Chorinsky), Wien o.J., 78.

kollege und Freund Franz Philipp Freiherr von Sommaruga,⁵⁹ der Sohn des vorhin genannten, verwendete sich für ihn. Dieses Bestreben war bald von Erfolg gekrönt. Am 8. April 1839 wurde er in einer Sitzung der Obersten Justizstelle zum Auskultanten beim nö. Landrecht ernannt.⁶⁰ Die notwendige Zustimmung der Polizeihofstelle dürfte rasch erfolgt sein. Bereits am 7. Mai konnte er den Diensteid beim nö. Landrecht ablegen.⁶¹ Dazu vermerkte Würth voller Motivation und Tatendrang pathetisch: *So wäre dann ein nächster Zweck erreicht und mir eine Laufbahn geöffnet, in der ich mir selbst versprechen kann, daß ich mich auszeichnen kann und auszeichnen werde. Insbesondere würde ich, wenn ich bei diesem Zweige des Staatsdienstes bleibe, als ein Hauptziel meines Strebens die Mitwirkung bei der Civil- und Criminalgesetzgebung betrachten, da ich mich kaum entschließen kann, mein ganzes Leben bloß dem positiven Rechte zu widmen.* Das nö. Landrecht umfasste lt. dem Staatshandbuch von 1840⁶² neben Präsident und Vizepräsident noch 16 Landräte, fünf Landrechtssekretäre, fünf Ratsprotokollisten und 24 Auskultanten. Als Gerichtsstand in Zivilsachen war es vor allem für die Mitglieder der Landstände zuständig.⁶³ Darüber hinaus wurden ihm 1783 die erstinstanzlichen Kompetenzen der nö. Regierung übertragen (Streitigkeiten mit Fiskus, zwischen Untertanen und Herrschaften, landesfürstlichen Städten und Gemeinden; Personalstand von nichtständischen Adelligen, katholischem und protestantischem Klerus).

Geradezu vorausschauend nannte er als Hauptziel eine legistische Tätigkeit im Justizbereich. Dies sollte sich später bewahrheiten. Aber 1839 hatte es ihm auch noch die Diplomatie angetan.

*Allein mein Streben geht überhaupt über die juridische Laufbahn hinaus und mein höchster Wunsch wäre die diplomatische Laufbahn; aber in diese aufgenommen zu werden, ist so schwierig und wer steht mir dafür, ob ich einen vortheilhaften Tausch mache, ob ich zur Diplomatie hinreichende Fähigkeiten habe? Aber, was der Mensch ernstlich will, das gelingt ihm auch!*⁶⁴

59 Art. „Sommaruga Franz Freiherr“, in: Wurzbach 35 (1877), 284–286; HANS PETER HYE / CHRISTOPH MENTSCHL, Art. „Sommaruga Franz Philipp Frh. von“, in: ÖBL 12 (2005), 410–411; CHRISTIAN JANSEN, Art. „Sommaruga, Franz Philipp Freiherr von“, in: NDB 24 (2010), 564–565.

60 WTB I, 65 (9.4.1839).

61 WTB I, 78–79 (7.5.1839).

62 Hof- und Staats-Schematismus des österreichischen Kaiserthums II. Theil, Wien 1840, 591–593.

63 ROBERT BARTSCH, Wiener Gerichte im Vormärz, Wien / Leipzig 1912, 23; ADOLF WALDSTÄTTEN, Staatliche Gerichte in Wien seit Maria Theresia. Beiträge zur Geschichte. Ein Handbuch (Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte 54), Innsbruck / Wien / Bozen 2011, 50.

64 WTB I, 79–80 (7.5.1839).

Die Arbeit beim nö. Landrecht sah er sehr schnell kritisch:

*Was mein Leben im Amte betrifft, so ist dieses ebenfalls voll geisttödtender Einförmigkeit und dazu reich an Mißbräuchen, vorzüglich aber an Schlendrian.*⁶⁵

Positiv fiel die Selbsteinschätzung seiner Leistungen im Vergleich mit denjenigen der anderen Kollegen aus, in der Bewertung seiner Zukunft ist Würth allerdings noch zweifelnd:

*Meine persönliche Stellung im Amte ist zwar so, daß ich mich jetzt schon unter den jüngeren Auskultanten so hervorthun kann, daß höchstens Einer derselben, Beyer [= Carl Bayer], mich übertrifft und daß ich daher die vollste Zuversicht hege, einst in 4–6 Jahren unter die Vorzüglichsten zu gehören; allein deßungeachtet ist vor 6–8 Jahren nicht die geringste Hoffnung einer Beförderung vorhanden. Mein höchster Wunsch wäre – eine diplomatische Bestellung! – aber dazu sind gar keine Aussichten vorhanden.*⁶⁶

Im Oktober klagte er dagegen schon, dass er viele Akten zu bearbeiten hätte. Er ist den Landräten Felix Graf von Montecuccoli und auch Philipp von Managetta und Lerchenau zugeordnet.

*Ich bin diesen Monat von Amtsgeschäften sehr in Anspruch genommen, da ich nebst dem Referate des G[ra]ffen Montecuccoli, dem ich zugetheilt bin, auch für den L.R. von Mannagetta arbeite. Überdieß habe ich viele Prozesse zu erledigen; bisher habe ich schon 8 Prozesse gearbeitet und werde es heuer gewiß auf 12 bringen, was bei dem Umstande, daß wir im ganzen Jahre höchstens 100 Prozesse haben und daß ich den ersten Prozeß am 15. Juni erhielt, also eigentlich nur ½ Jahr zählen kann, viel ist.*⁶⁷

C. Auskultant – nö. Merkantil- und Wechselgericht

Am 5. November erfolgte die Zuteilung Würths an das k.k. nö. Merkantil- und Wechselgericht. Dieses bestand aus einem Präsidenten, fünf Räten und Referenten, zwei Beisitzern, vier Beisitzersubstituten, einem Sekretär und zwei Ratsprotokollisten und war für Wechselstreitigkeiten zuständig.⁶⁸ Würth wurde dort fast ausschließlich als Protokollist einge-

65 WTB I, 123–124 (September 1839).

66 WTB I, 124 (September 1839).

67 WTB I, 149 (Oktober 1839).

68 Hof und Staats-Schematismus des österreichischen Kaiserthums II. Theil, Wien 1841, 610–611; BARTSCH, Wiener Gerichte (wie Anm. 63), 24.

setzt, was ihn wegen der unterschiedlichen Arbeitsweisen und der Furcht, das bisher am Landrecht Gelernte bald wieder vergessen zu haben und damit erst später die zivilrechtliche Richteramtprüfung ablegen zu können, ein wenig bekümmerte:

Am 5. November wurde ich zur Dienstleistung bei dem k.k. Wechselgerichte zugetheilt, was mir zwar Kenntniß auch der Wechselgeschäfte verschaffte, aber dabei den Nachtheil hat, daß das ganze Geschäft bloß im Protokollführen besteht und meine angenehmen Verhältnisse beim Landrechte, die mir zugleich das officöse Gerichtsverfahren geläufiger machten, dadurch unterbrochen wurden. Beim Landrechte habe ich bereits 10 Prozesse, worunter nur 2 mündliche, bearbeitet und mich sowohl bei den Rätthen, als auch bei meinen Kollegen ziemlich beliebt gemacht. Nun geht so ziemlich die Frucht meiner Anstrengungen zu Grunde, denn da ich einmal in der Landrechtspraxis unterbrochen worden bin, so ist das Klügste, im Jänner die Criminalpraxis zu beginnen und so wird alles bisher Geleistete vergessen.

Studiert habe ich bisher seit den Auskultantenprüfungen gar nichts Juridisches und während der Criminalpraxis die Civilrichteramtprüfung zu machen, ist mir einerseits zu anstrengend, andererseits habe ich dazu noch nicht hinreichende praktische Kenntnisse.⁶⁹

Gegen Ende des Jahres resümierte er, gleichlautend zu einer seiner ersten Einschätzungen:

Wenn ich auf dieses Jahr zurückblicke, so habe ich mich zwar keiner großen Fortschritte in Aneignung positiver Kenntnisse zu rühmen, aber in der kurzen Dienstzeit bei dem Landrechte habe ich mir solche praktische Kenntnisse und Fertigkeiten erworben, daß ich den Meisten, die bereits 2–3 Jahre dienen, gleich stehe. Auch habe ich mir wenigstens einige ästhetische und historische Kenntnisse erworben.⁷⁰

D. Auskultant – Wiener Kriminalgericht

Erst als die Ratsprotokollistenstelle beim Wechselgericht neu besetzt war,⁷¹ konnte Würth mit 14. Jänner 1840 die ersehnte einjährige Kriminalpraxis beim Wiener Kriminalgericht⁷² antreten: *Dienstag d. 14. trat ich als Praktikant beim Criminalgerichte ein, legte den Eid ab und wurde zu*

69 WTB I, 156–157.

70 WTB I, 170.

71 WTB II, 5.

72 BARTSCH, Wiener Gerichte (wie Anm. 63), 26–27; FRIEDRICH HARTL, Das Wiener Kriminalgericht. Strafrechtspflege vom Zeitalter der Aufklärung bis zur österreichischen Revolution (Wiener rechtsgeschichtliche Arbeiten 10), Wien 1973.

*meiner größten Freude einem der geschicktesten Rätbe, Ant[on] Prandstetter, zugetheilt, welcher sehr mittheilend ist u[nd] bei dem ich daher etwas lernen kann.*⁷³ Der Wiener Bürger-Almanach von 1840 zählt insgesamt 23 Magistratsräte für den Wiener Kriminalsenat. Anton Prandstetter war einer von ihnen.⁷⁴

1. Erste Fälle und erste Einsichten in die Mängel des Strafverfahrens

Kurz nach Antritt seiner Praxis durfte er schon bei einem Verhör eines Mörders anwesend sein, was ihn scheinbar sehr beeindruckte. Der Beschuldigte wurde genau beobachtet und im Tagebuch psychologisierend eingeschätzt: Am Freitag, den 17. Jänner 1840 *kam der Raubmörder Jos. Löhr, welcher hier in Criminaluntersuchung steht, zum 1. Male während meines Dienstes bei dem Kriminalgerichte zum Verhöre. Ich erschrak, als ich ihn erblickte! Ein junger Mensch von 25 Jahren, groß, stark, von recht angenehmer Gesichtsbildung und – ein Mörder! Gewiß ist eine bedeutende Stupidität mit Schuld, daß er dieses Verbrechen begangen hat. – Übrigens hatte ich dabei Gelegenheit, eine sonderbare Eigenthümlichkeit des Menschen zu beobachten. Dieser Verbrecher hat seine That, den Mord, mit allen einzelnen Umständen gleich im ersten Verhöre gestanden und schämte sich, ein Paar ganz kleine Diebstähle, die er vorher begangen hatte, zu bekennen. – Als ihm diese vorgehalten wurden, erröthete er vor Scham und den Mord erzählte er ziemlich ruhig. Was für ein sonderbares Wesen ist doch der Mensch!*⁷⁵ Wenig später – Anfang April – verstarb der Inquisit: *Heute morgens starb unser Raubmörder Joh. Löhr (p. 6) am Abdominaltyphus, was ich ihm um so mehr von ganzem Herzen vergönnte, als er sich sehr reumüthig zeigte.*⁷⁶

Im Februar 1840, also bereits zwei Wochen nach Beginn seiner Kriminalpraxis und nach dem Studium von gerade einmal drei Akten zu Untersuchungsfällen, notierte Würth in seinem Tagebuch massive Kritik an den Missständen im österreichischen Strafverfahren:

*Was die Criminalprozedur betrifft, so machte das Wenige, was ich bisher davon kennen lernte, keinen erfreulichen Eindruck auf mich. Mein Rath Prandstetter ist anerkannt einer der geschicktesten und am meisten nach den gesetzl[ichen] Vorschriften vorgehenden Inquirenten, daher die meisten von mir bisher bemerkten Übelstände des österr[eichischen] Strafprozesses das Gesetz selbst betreffen.*⁷⁷

73 WTB II, 6 (14.1.1849).

74 KARL ROHR (Hg.), Wiener Bürger-Almanach für das Jahr 1840, Wien 1840, 7.

75 WTB II, 6–7 (17.1.1849).

76 WTB II, 37 (1.4.1840).

77 WTB II, 8 (nach 26.1.1840).

Würth sprach seinen Ausbildungsrichter frei und führte fünf Hauptübel des österreichischen Verfahrensrechtes⁷⁸ an, welches im österreichischen „Strafgesetz über Verbrechen und schwere Polizeübertretungen von 1803“ (JGS 626/1803)⁷⁹ enthalten war:

1. Zu lange Dauer der Untersuchungsverfahren
2. Zu häufige Verhängung der Untersuchungshaft
3. Zu leichte Einleitung der Verfahren, zu schwere Voraussetzungen für eine Beendigung/Losprechung
4. Richter vernachlässigen ihre Aufgabe als „Verteidiger“, die im herrschenden Inquisitionsprozess ebenso Aufgabe des Richters ist.

78 WTB II, 8–12 (nach 26.1.1840): *Ein Hauptübel ist*

1. *die große Langsamkeit der Untersuchungen zum Theile dadurch, daß die Inquirenten sich zu viel auf ganz unwesentliche Kleinigkeiten einlassen;*
2. *daß Untersuchungen auf freiem Fuße zu den Seltenheiten gehören u. dadurch Inquisiten, die dann losgesprochen od. ab instantia entlassen werden, oft Monate lang umsonst im Arrest saßen.*
3. *daß man so leicht die Beschlüsse auf Einleitung der Untersuchung selbst auf Grundlage bloß entfernter Verdachtsgründe u. Wahrscheinlichkeiten faßt, hingegen zur Lossprechung einen vollständigen Beweis der Unschuld des Inquisiten fordert, daher die häufigen Urtheile ab instantia (mit schweren Folgen) u. die seltenen Lossprechungsurtheile.*
4. *daß die Inquirenten ihre Pflicht der Inquisition zu vertheidigen, nur zu sehr aus den Augen setzen und kein Inquisit einen Vertheidiger haben darf.*
5. *daß der Inquisit in Ansehung seiner Anstrengungen, wie sie zu Protokoll in den Händen des Inquirenten ist, der ihm sobald er anhaltend läugnet, ganz gegen das Gesetz, die Fußseisen anlegen läßt, ihn stets barsch u. grob, wie einen anerkannt Schuldigen behandelt, und, was besonders wichtig ist, der eben um den Zweck der Untersuchung nach seiner Meinung, die Schuldigerklärung, recht sicher zu erreichen, den Inquisiten während der ersten Zeit der Untersuchung fast um lauter Nebensachen fragt, die oft zur Sache gar nicht gehören u. erst, nachdem der Inquisit schon Monate, ja, oft über ein Jahr lang im Arreste gewesen, um die Details der Hauptsache fragt, wovon die natürliche Folge ist, daß diesem nach so langer Zeit sich auf die kleinen Umstände nicht zu erinnern weiß, sich in Widersprüche verwickelt und dadurch oft wirklich zum Geständnisse gezwungen wird, was freilich gut ist, aber nur durch ein sehr gefährliches, torturähnliches Mittel, nämlich durch ein langes Gefängnis, erreicht wird. Ich zweifle nicht, daß ich diese Bemerkungen, welche ich seit den 14. Tagen, die ich beim Criminale bin, u. durch Lesung der Untersuchungsakten des Baumeisters Göll u. der Johanna Czerwenka wegen unbefugter Einsperrung der Tochter des Ersteren, – des Joh. Adam wegen Diebstahles – u. des Joh. Ofner wegen Meuchelmordes an seiner Ehegattin Theresia – geschöpft habe, bei fortgesetzter Praxis noch bedeutend zu vermehren im Stande sein werde.*

79 Dazu HARTL, Kriminalgericht (wie Anm. 72), 25–27; WERNER OGRIS, Die Rechtsentwicklung in Cisleithanien, in: Verwaltung und Rechtswesen (Die Habsburgermonarchie 1848–1918 II), Wien 1975, 555–557; FRIEDRICH HARTL, Grundlinien der österreichischen Strafrechtsgeschichte bis zur Revolution von 1848, in: GÁBOR MÁTHÉ / WERNER OGRIS (Hg.), Die Entwicklung der österreichisch-ungarischen Strafrechtskodifikation im XIX.– XX. Jahrhundert, Budapest 1996, 37–44.

5. Befragung der leugnenden Beschuldigten erfolgt meist zu harsch („Folter“, obwohl schon abgeschafft: Fußfessel, lange Untersuchungshaft). Das Geständnis erscheint damit oft als erzwungen.

2. Das Studium von Strafverfahren

Würth benennt im Tagebuch einige Prozesse, die er im Jahre 1840 und 1841 als Auskultant ausführlich studiert hat. Bei einigen davon beschäftigte er sich mit dem Referat (10-mal) – dem Urteilsentwurf –, bei anderen dürfte er nur die Voruntersuchung (5-mal) gelesen haben. Eine selbst angefertigte Liste umfasst immerhin 30 Prozesse, mit denen er sich beschäftigt hatte.⁸⁰

Nr.	Kriminalverfahren 1840/1841	
1.	Göll u. (öff. Gewaltthät. durch Einsperrung seiner Tochter) Czerwenka 1839 ⁸¹	
2.	Adam (Diebstahl ex indicis.) 1839	
3.	[Johann] Ofner (Ehegattenmord) 1835–38	
4.	[Marx] Haggi [Theodor] (Störung der inn. Ruhe des Staates durch Lästereien) 1835 ⁸²	R
5.	Esterházy (Öff. Gewaltthät. durch Widersetzlichkeit) 1837	
6.	Veniani (Mordversuch u. gefährl. Drohung) 1836	
7.	[Elisabeth] Hacker (boshafte Beschädigung fr. Eig.) 1833	
8.	[Josef] Perner (Meuchelmord ex indic.) Langenlois 1829 ⁸³	R
9.	[Sabine] Vierzigmann (Brandleg. – Zurechnungsfäh.) 1820 ⁸⁴	
10.	Eckhart (Betrug) 1833	V
11.	Pilgram (Betrug) 1833	R
12.	Götz (Diebstahl) 1839	R

80 Liste in WTB II, ohne Paginierung, auf den letzten beiden Seiten.

81 JOSEF PFUNDHELLER, Baumeister Kieselherz, in: DERS. (Hg.), Die Schwarze Bibliothek. Eine Sammlung interessanter Criminalgeschichten mit Benützung authentischer Quellen, 5. Bd., Wien 1862, 93–165; SUSANNE FEIGL / CHRISTIAN LUNZER, Das Mädchenballett des Fürsten Kaunitz, Wien 1988, 38–49.

82 Anggeführt auch bei HARTL, Wiener Kriminalgericht (wie Anm. 72), 440 (GZ 33 D 1837).

83 Dazu JOSEF PFUNDHELLER, Syndikus und Lottokollektant. Kriminal-Skizze, in: Gartenlaube. Beilage zur Gemeindezeitung vom 22.3., 24.3., 27.3., 29.3., 31.3., 3.4., 5.4., 7.4., 12.4.1872.

84 JOSEF PFUNDHELLER, Der österreichische Pitaval, Wien 1858, 86–96.

Nr.	Kriminalverfahren 1840/1841	
13.	[Severin von] Jaroszinsky 1827 (Raubmord) ⁸⁵	
14.	Neumann (Mordversuch, Simul. Wahnsinn) 1839	R
15.	Pieriniger (Mord im Wahnsinn) 1823	
16.	Gastner (Raubmord § 400) 1839	
17.	Kura (Mordversuch; Zurechnungsfhkt.) 1838	
18.	Hirsch Adelheid (Betrug) 1837	R
19.	König (Raubmord) 1830	R
20.	Scharitzer (Betrug) 1836	V
21.	Hohenblum (Betrug) 1839	V
22.	Roth von Telego (Betrug) 1835	V
23.	Haucke (Raubmord) 1830.	R
24.	Const. Demeter (Betrug) 1823	R
25.	Georg Weissmann (Brandstiftung) 1838	R
26.	[Georg] Rezniceck (Raubmord) 1838 ⁸⁶	
27.	Sträflings-Emente [?] 1838	V
28.	[Gottfried] Kress (Raubmord ex ind.) 1840 ⁸⁷	
29.	Barb. Sprenger (Betrug ex ind.) 1834–36	
30.	Magdal. Prammer (Raubmord) 1840	

Würth äußerte bisweilen eine eigene juristische Einschätzung zu den Fällen. Einige sind zudem historische Fälle und wurden entweder aus didaktischen Gründen bearbeitet oder er hat sie aus eigenem Interesse gelesen. Jedenfalls sind Fälle darunter, die später durchaus Eingang in die Wiener Kriminalliteratur gefunden haben oder sogar zu Theaterstücken

85 Angeführt bei HARTL, Wiener Kriminalgericht (wie Anm. 72), 444 (GZ 12 J 1827); FEIGL / LUNZER, Mädchenballett (wie Anm. 81), 117–139. Siehe auch unten Anm. 88.

86 Angeführt auch bei HARTL, Wiener Kriminalgericht (wie Anm. 72), 444 (GZ 27 R 1838).

87 Angeführt auch bei HARTL, Wiener Kriminalgericht (wie Anm. 72), 444 (GZ 138 C 1840). – JOSEF PFUNDHELLER, Raubmörder Gottfried Kreß, in: DERS., Die Schwarze Bibliothek, Band 1, Wien 1861; DERS., Der Mann mit dem bösen Blick. Eine Kriminalgeschichte (Neue Bearbeitung), in: Gartenlaube der Gemeindezeitung, 9.7., 13.7., 16.7., 20.7., 23.7., 27.7., 30.7., 3.8., 6.8., 10.8., 13.8., 17.8.1872; Der Mann mit dem Tigerblick. Raubmörder Gottfried Kreß, in: Illustriertes Wiener Extrablatt. Beilage zum Wiener Extrablatt, 10.11., 12.11., 14.11., 15.11., 17.11., 19.11., 20.11.1872; B., Ein Vorläufer Schenk's. Kriminalgeschichte aus vormärzlicher Zeit. Nach den Gerichtsakten erzählt, in: Neuigkeits Welt-Blatt, 12.4., 19.4., 22.4., 26.4., 29.4., 3.5., 6.5., 10.5., 13.5., 17.5., 20.5., 24.5., 27.5., 31.5., 7.6.1884.

verarbeitet wurden: so etwa der berühmte Fall des Raubmörder Severin von Jaroszynski, dem Ludwig Altmann 1924 den ersten Band seiner Reihe „Aus dem Archiv des Grauen Hauses“ widmete.⁸⁸ Der polnische Adelige Jaroszynski war ein weit über seine Verhältnisse lebender Betrüger und Bankrotteur, dem es gelang, der Wiener Gesellschaft einen Grafentitel und Reichtum vorzugaukeln. Aufsehen erregte auch seine Liebschaft mit der in Wien sehr beliebten jungen Schauspielerin Therese Krones, die selbst einen verschwenderischen Lebensstil pflegte. 1827 ermordete er Professor Conrad Blank, um an dessen Wertpapiere zu gelangen. Er wurde gefasst, im Prozess zum Tode verurteilt und schließlich am 30. August 1827 am „Neuen Wiener Galgen“ vor großem Publikum erhängt.

3. Der Fall Esterházy 1837 als herausragendes Beispiel für ungerechte Strafverfahren

Besonders ein aktueller Fall erregte Würth über alle Massen und überzeugte ihn *von der schlechten Gerechtigkeitsverwaltung von Österreich*:⁸⁹ Graf Jozsef Esterházy de Galántha (1791–1847) – immerhin Schwiegersohn Staatskanzler Metternichs – hatte am Pfingstsonntag, dem 14. Mai 1837, den 28-jährigen Polizisten Anton Schweiger während des Praterkorsos niedergeritten und schwer verletzt.⁹⁰ Die Untersuchung verlief an-

88 LUDWIG ALTMANN, Der Raubmörder Severin von Jaroszynski. Die Giftmörderin Julie Ebergenyi von Telekes (Aus dem Archiv des Grauen Hauses 1), Wien 1924; UBALD TARTARUGA, Der Wiener Pitaval. Eine Sammlung der interessantesten Kriminalprozesse aus Alt- und Neu-Wien, I. Band, Wien / Leipzig ²1924, 155–166; HARTL, Kriminalgericht (wie Anm. 72), 360; WILHELM DEUTSCHMANN, Therese Krones und der Raubmörder Severin von Jaroszynski, in: Therese Krones. Zum 150. Todestag (Sonderausstellung des Historischen Museums der Stadt Wien 68), Wien 1980, 65–85; GERHARD AMMERER, „... die Stunde hat geschlagen ...“ Die letzten drei Tage im Leben des Raubmörders Severin von Jaroschinsky in den Aufzeichnungen des Zuchthausgeistlichen und „Galgenpaters“ Philipp Jakob Münnich, in: MÖSTA 56 (2009), 153–198; BARBARA TUMFART, „... von einem ruchlosen Banditen zerfleischt“. Der Wiener Kriminalfall Jaroszynski (Frühjahr 1827) in Wirklichkeit und Fiktion – eine publizistische und literarische Spurensuche, in: CLAUDE D. CONTER (Hg.), Literatur und Recht im Vormärz (Forum Vormärz Forschung, Jahrbuch 2009), Bielefeld 2010, 137–153; BARBARA WOLFINGSEDER, Dunkle Geschichten aus dem Alten Wien, Wien / Graz / Klagenfurt 2012, 99–113.

89 WTB II, 28.

90 Biographisches unter [http://de.esterhazy.net/index.php/Graf_Jozsef_Esterh%C3%A1zy_de_Gal%C3%A1ntha_\(1791_-_1847\)](http://de.esterhazy.net/index.php/Graf_Jozsef_Esterh%C3%A1zy_de_Gal%C3%A1ntha_(1791_-_1847)).

Kurz erwähnt bei: FRANZ GRILLPARZER, Gedichte I, 1932, 319. Grillparzer war mit Graf Jozsef Esterházy bekannt. Auch bei WOLFGANG VON WURZBACH, Josef Kriehuber und die Wiener Gesellschaft seiner Zeit. Katalog der Porträtlithographien Kriehubers mit ausführlichen Angaben über die von ihm dargestellten Personen. 2: Biographische Angaben über die dargestellten Personen, Teil 2. Ennöckl – Hye, Wien 1957, 491. – 1817 bis 1820 war er mit Marie Leopoldina von Metternich-Winneburg (1797–1820) verheiratet, der früh verstorbenen Lieblings-

gesichts des hochadeligen Herrn höchst ungewöhnlich und unter möglichster Schonung des Grafen. Doch lassen wir Würth selbst zu Wort kommen:

Im Laufe dieses Monates las ich nach Beendigung der Ofner'schen Criminalakten die Untersuchungsakten des Haggi Theodor wegen Paßfälschung u[nd] Störung der inneren Ruhe des Staates (wegen welchen letzteren er meines Erachtens gar nicht hätte gestraft werden sollen, denn er war gewiß närrisch, daher unzurechnungsfähig:) – dann die Untersuchung mit dem Grafen Josef Esterházy wegen öffentl. Gewaltthätigkeit, welche mich von der schlechten Gerechtigkeitsverwaltung von Oesterreich vollkommen überzeugte; dann, nachdem auf das thätige Begehren von 4 Augenzeugen der Mißhandlung des Polizeimannes durch den Grafen Esterházy der Beschluß, das Criminalverfahren gegen ihn einzuleiten, unvermeidlich geworden war, so wurde doch schon damals vom Magistrate beschlossen, den Grafen nicht in den Criminalverhaft, sondern nur in polizeil. Haft zu nehmen.

Um jedoch auch diesem auszuweichen, wurde die Einleitung getroffen, daß als der Graf verhaftet werden sollte eben Dr. Wierer⁹¹ bei ihm war u[nd] ihn für schwer krank u. nicht transportabel erklärte, was auch die beeideten Gerichtsärzte bestätigten.

Zwei Tage nach dem obigen Einleitungsbeschlusse kam der Befehl, die Untersuchung zu sistieren u[nd] die Akten nach Hof vorzulegen, offenbar in der Absicht, wo möglich dem erwünschten Beschluß aufzuheben u[nd] erst fast 4 Wochen darauf kam der Befehl, die Untersuchung mit möglichster Beschleunigung fortzusetzen, jedoch den Grafen weder in Crim[inal]-, noch in Polizeiverhaft zu stellen, so daß er bloß zu Hause überwacht wurde. Der Rath v. Lama, als Referent, zeigte seine Parteilichkeit für den Grafen nicht nur in den Zeugenverhören, worin er die Zeugen induciren wollte, zu fragen, daß sie nicht mit Sicherheit angeben können, daß der Graf vorsätzlich auf den Polizeimann losgeritten sei, sondern auch im Verhöre, worin er alle Entschuldigungen dem Grafen in Mund strich, u[nd] im Vortrage.

Nachdem der Graf dem Polizeimann eine jährl. Pension von 100 fl CM versprochen hatte, wurde der Polizeimann bewogen, seine frühe-

tochter Metternichs. WOLFRAM SIEMANN, Metternich. Stratege und Visionär. Eine Biografie, München 2016, S. 590–591.

91 Franz Wierer von Rettenbach (1771–1844), Hofarzt am Wiener Hof, Leibarzt von Kaiser Franz I. F. Ant. Watzke, Dr. Franz Wurmb. Biografische Skizze. Ein Stück Geschichte der Homöopathie in Wien, Wien 1865, 5: „... Dr. Wierer, ein damals, namentlich in der Damenwelt und haute volée sehr beliebter und vielbeschäftigter praktischer Arzt“. Art. „Wierer Ritter von Rettenbach, Franz“, in: Wurzbach 57 (1889), 110–113; JULIUS LEOPOLD PAGEL, Art. „Wierer von Rettenbach, Franz“, in: ADB 43 (1898), 517–518.

ren beschworne Aussage wider den Grafen größtentheils zu widerrufen.

Der Magistrat (24 Votanten) erkannte: In Betreff der öffent[liche] Gewaltthätigkeit ab instantia; in Betreff der schweren Verwundung 1 Monat Kerker. Wirklich blitzdumm od. vielmehr schlecht! Denn es sollte gerade umgekehrt sein. Das Appellationsgericht fand ihn bloß der öffent[liche] Gewaltthätigkeit schuldig u[nd] verschärfte die Strafe auf 3 monatl. Kerker, offenbar nur, damit der Graf recurriren könne, was er auch that, u[nd] worüber der Kaiser ihm den Rest der Strafe schenkte u. seine sogleiche Entlassung befahl. Erst ein paar Tage darauf, nachdem Graf Esterházy schon entlassen war, beschloß der oberste Gerichtshof, daß er das appellator. Erkenntniß bestätige, die Strafe aber im Milderungswege auf 1 Monat bestimme; wahrhaft lächerlich!

Übrigens wurde Graf Esterházy nicht nur wieder zu Hof zugelassen, sondern, was in einem civilisierten Staate ganz unzulässig sein sollte, der Kaiser sah ihm alle gesetzl. Folgen der ihm zuerkannten Strafe z.B. die Bedenklichkeit als Zeuge, nach.⁹²

Abschließend resümiert er voller Bitterkeit: *So gibt denn dieser Prozeß die vollständige Überzeugung, wie wenig auf die vielgerühmte Gerechtigkeitsliebe der österr[eichischen] Regierung zu gehen [sic!] ist, daß ein eigentliches Recht den Standesinteressen u[nd] der Herrscherwillkühr gegenüber nicht existiert.⁹³*

Würth wendet sich also deutlich gegen die Bevorzugung Adeliger vor Gericht, gegen Kabinettsjustiz, kaiserliche Machtsprüche und Begnadigungen aus Standesinteressen.

4. Weitere Fälle

In den kommenden Monaten las er weitere Fälle: *Ich las diesen Monat [...] an Kriminaluntersuchungen die des Veniani wegen versuchten Mordes, der Elisabeth Hacker wegen boshafter Beschädigung fremden Eigenthumes und das ausgezeichnete Referat über die mit Jos. Perner wegen Meuchelmordes (des Syndikus zu Langenlois) abgeführte Crim. Untersuchung.⁹⁴*

Im April 1840 wohnte er der Sitzung des Krim. Gerichts über die wider Ludwig Kreß wegen Meuchelmordes der Fr. v. Ampach abgeführte Untersuchung bei. – Er wurde in folge des hergestellten (sehr schwachen) Beweises aus dem Zusammentreffen der Anzeigen zu 20 jähr[igem]

92 WTB II, 28–32 (23.02.1840).

93 WTB II, 33 (23.02.1840).

94 WTB II, 36.

*schw[eren] Kerker und Schandbühne verurtheilt. – Ich bin neugierig, ob das Urtheil vom Appellationsgerichte bestätigt wird.*⁹⁵

5. Intervention für den Öffentlichkeitsgrundsatz im Strafverfahren bei Staatsrat Pilgram

Gegen Ende des Jahres 1840 verdichtete sich Würths Eindruck von den vielen Missständen und der Reformbedürftigkeit des Strafverfahrens. Ein persönliches Gespräch mit seinem väterlichen Freund Prof. Andreas von Ettingshausen war dabei der Anstoß, diese Tatsache nicht mehr nur privat zu vertreten, sondern höheren Ortes entschieden für eine Reform einzutreten. Im diesem Gespräch hatte er Ettingshausen *die Mängel des Krim[inal-]Verfahrens u[nd] die Nothwendigkeit eines öffentlichen Verfahrens* auseinandergesetzt. Der Hinweis Ettingshausens, dass *die wenigsten Beamten Einsicht genug u[nd] selbst diese nicht Muth genug haben, das Mangelhafte auszusprechen*, brachte in Würth *den Entschluß zur Reife, mit Hintansetzung aller Rücksichten eine Darstellung dieser Mängel u[nd] der Nothwendigkeit des öffentl[ichen] Verfahrens zu schreiben u[nd] dem Staatsrathe Pilgram zu überreichen.*⁹⁶

Auch sein Jahresrückblick spricht dies erneut deutlich an:

*Ich schloß das Jahr mit dem Bewußtsein, darin durch die Krim[inal-]Praxis, das Beobachten aller Mißbräuche, die dabei u[nd] durch Lektüre von Krim[inal-]fällen gemachte psycholog[ische] Ausbeute, ohne an Menschenliebe verloren zu haben, mehr als je in einem Jahre gelernt und zugleich durch den Entschluß eines entschiedenen Auftretens für die Sache der Öffentlichkeit, was auch dessen Folgen seien, zugleich an Kraft der Gesinnung gewonnen u[nd] mich vor dem schmähhlichen Versinken in den gewöhnlichen Beamtenstumpfsinn gerettet zu haben.*⁹⁷

Würth hatte sich in dem einen Jahr Kriminalpraxis zum erklärten Befürworter moderner Prozessrechtsmaximen entwickelt. Insbesondere die Verwirklichung des Öffentlichkeitsgrundsatzes⁹⁸ schien ihm geeignet,

95 WTB II, 36–37.

96 WTB II, 38–39 [Dezember 1840].

97 WTB II, 38–39 [Dezember 1840].

98 PETER-PAUL ALBER, Die Geschichte der Öffentlichkeit im deutschen Strafverfahren (Schriften zum Strafrecht 21), Berlin 1974; MARIE THERES FÖGEN, Der Kampf um die Gerichtsöffentlichkeit (Schriften zum Prozessrecht 33), Berlin 1974 (für das Zivilverfahren); ALEXANDER IGNOR, Geschichte des Strafprozesses 1532–1846. Von der Carolina Karls V. bis zu den Reformen des Vormärz, Paderborn u.a. 2002, 242–243; CHRISTIAN LAUE, Die Öffentlichkeit des Strafverfahrens – Entwicklung und Begründungen, in: Strafverteidigung vor neuen Aufgaben, Berlin 2010, 135–157; PETER OESTMANN, Wege zur Rechtsgeschichte: Gerichtsbarkeit und Verfah-

die ihm bekannten Missstände des Strafverfahrens abzuhelpfen. Im neuen Jahr versuchte er vorerst konsequent seinen Entschluss umzusetzen und ein Gutachten über die Mängel des österreichischen Strafprozesses und wie diese sinnvoll bekämpft werden könnten, zu erstellen:

Nachdem ich am 13. Jänner meine Krim[inal-]Praxis vollendet, verwendete ich die meiste freie Zeit in der 2. Hälfte dieses Monates auf Abfassung der Denkschrift über die Mängel des österr[eichischen] Krim[inal-]Verfahrens u[nd] die Mittel zur Verbesserung desselben, welche ich am 2. Februar dem Staatsrathe Freih. v. Pilgram übergab. Sie ist, ihrem Zwecke gemäß, ganz praktisch, ohne viel wissenschaftliche Erörterungen.⁹⁹

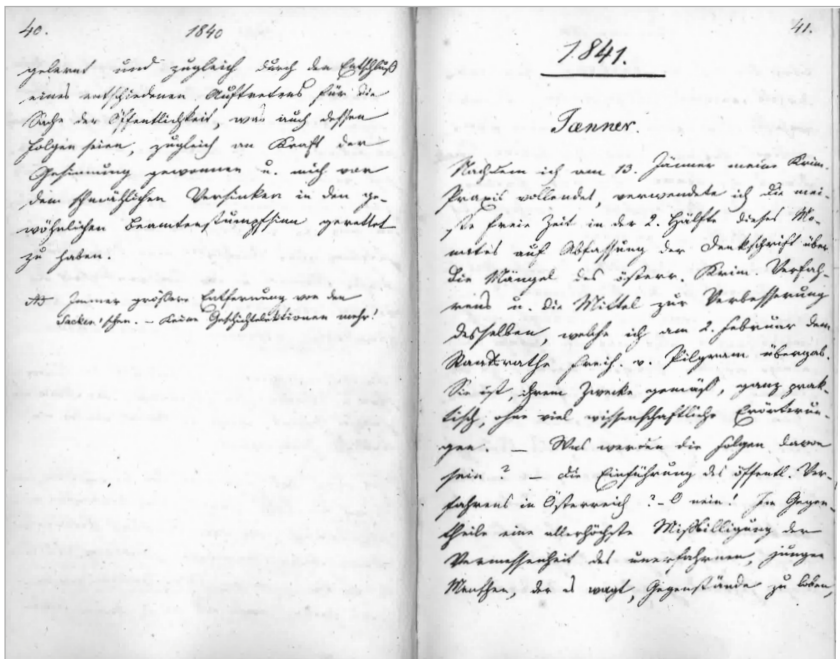


Abb. 3: Tagebuch des Josef Edlen von Würth, 1840/1841, S. 40f.

Würth machte sich – realistischer Weise – keine besonderen Hoffnungen über die Erfolgsaussichten seines Vorhabens:

Was werden die Folgen davon sein? – Die Einführung des öffentl[ichen] Verfahrens in Österreich? – O nein! Im Gegentheile eine allerhöchste Mißbilligung der Vermessenheit des unerfahrenen, jungen Menschen,

ren, Köln u.a. ²2015, 218; THOMAS VORMBAUM, Einführung in die moderne Strafrechtsgeschichte, Berlin ⁴2019, 95–97.
⁹⁹ WTB II, 41 [Jänner 1841].

der es wagt, Gegenstände zu loben, über die sich der Staatsrath schon wiederholt tadelnd ausgesprochen, u[nd] als wahrscheinliche Folge davon mein freiwilliges Entsagen auf den österr[eichischen] Staatsdienst u[nd] Staat, um auf freierer Erde der Wissenschaft – wahrscheinlich der Geschichte – zu leben.

Warum aber das alles? Besonders bei der Voraussicht des Mißlingens? – Vor allem, weil mich es drängt, mich auszusprechen, selbst auf die Gefahr hin, einige äußere Vortheile dadurch zu verlieren; dann, weil ich mich losmachen will von dem Zustande der Halbheit, der Einsichtigkeit, des Stumpfsinnes u[nd] der Kriecherei, der mit dem Beamtenstand in Österreich untrennbar verbunden ist, indem ich befürchten müßte, durch längeres Hingeben an diesen Zustand gleich den Anderen mein [43] besseres Selbst untergeben zu sehen unter der Allmacht der Gewohnheit des um Besseres [?] unbekümmerten Schlendrians; – endlich weil ich täglich mehr einsehe, wie lange es noch dauern dürfte, bis eine Änderung in den bestehenden Verhältnissen Österreichs eintritt, so daß ich vielleicht schon ein Greis bin, bis dieses China vorwärts geht.

Nur eines bedaure ich, – die Kränkung, die ich meiner guten Mutter dadurch verursacht, die, an das Alltägliche gewohnt, eine außerordentliche, ungewöhnliche Handlungsweise nicht würdigen kann, die nur das besondere, nie ein allgemeines Interesse vor Augen hat. – Allein es kann nicht anders sein, soll nicht meine beste Kraft ungenützt dahin-schwenden. – Mich ruft die höhere Pflicht!¹⁰⁰

Würth zeigte sich also wild entschlossen, bei einer ablehnenden Reaktion des Staatsrates den österreichischen Beamtenstand wie auch Österreich selbst zu verlassen, um anderswo in „Freiheit“ leben zu können. Die Gleichsetzung des vormärzlichen, etwas zurückgebliebenen Österreich mit dem durch die chinesische Mauer vom Rest der Welt abgeschotteten China ist ein bekannter Topos jener Zeit. Schon Ludwig Börne hatte Österreich als „europäisches China“ bezeichnet (1818/21) und Viktor von Andrian-Werburg sollte ihn in seiner Schrift „Österreich und dessen Zukunft“ (1843) bemühen.¹⁰¹

100 WTB II, 41–43 [Jänner 1841].

101 LUDWIG BÖRNE, Gesammelte Schriften III, Hamburg ²1835, 71 (Schüchterne Bemerkungen über Oestreich und Preußen [1818]); Nachgelassene Schriften von Ludwig Börne I, Mannheim 1844, 279 (42. Brief); VIKTOR VON ANDRIAN-WERBURG, Oesterreich und dessen Zukunft, Hamburg ¹1843, 125, 131; STEFFEN HÖHNE, Vormärz und spätes Biedermeier, in: PETER BECHER u.a. (Hg.), Handbuch der deutschen Literatur Prags und der Böhmischen Länder, Stuttgart 2017, 138. Dazu auch BRAUNEDER, Leseverein (wie Anm. 11), 39; ANTON SZANYA, Carl Bernhard Brühl. Arzt, Zootom, Volksbildner, Feminist, Wien 2019, 15.

Am 2. Februar übergab er seine Denkschrift, die zuvor von mindestens 20 seiner Freunde gelesen worden war,¹⁰² an Staatsrat Pilgram und bemühte den berühmten Ausspruch Julius Caesars am Rubikon, elf Tage später erfolgte eine persönliche Aussprache mit Pilgram:

Dienstags den 2. [Februar 1841] Vormittags trug ich meine Denkschrift zu Pilgram, – jacta est alea.

So schrieb ich am 3. Februar. – Ich ging auch wirklich am 13. Februar Abends zu Pilgram. Er war sehr freundlich mit mir, stellte sich, als ob alle Fehler des bisherigen Strafverfahrens seine Aufmerksamkeit längst auf sich gezogen hätten, sprach sich jedoch geradezu gegen die Öffentlichkeit des Verfahrens, als ein bloßes theaterähnliches Spektakel aus und tadelte zugleich, daß ich als ein so junger Mensch mich mit legislativen Arbeiten abgebe, da mir doch das wesentlichste Erforderniß, die Erfahrung abgehe. Dabei war er aber so mild und fast wie väterlich, daß ich keine passende Gelegenheit fand, ihm zu erklären, ich wolle nicht länger in österreichischen Diensten bleiben. Eine gewisse Scheu, lächerlich zu erscheinen, wenn ich, der Auskultant, sagen würde: „Öffentlichkeit od[er] ich lege meine Stelle nieder!“ hielt mich zurück.¹⁰³

Die nur sanft tadelnde Vorgangsweise Pilgrams hatte Würth anscheinend unsicher gemacht und damit verhindert, dass dieser seinen Austrittsbeschluss sofort in die Tat umsetzte. Doch rang er weiter mit sich. Nur das flehentliche Bitten seiner Mutter konnte ihn schlussendlich erweichen. Zu ihrem Namenstag am 9. März 1841 versprach er ihr, zu bleiben. Die Denkschrift selbst scheint nicht überliefert zu sein.

E. Auskultant – Wechselgericht und Kritik der geplanten Strafrechtsreform

Anfang März 1841 wurde Würth wieder dem Wiener Wechselgericht zugeteilt, was ihm allerdings – wie schon zuvor – *nicht sehr erfreulich war*.¹⁰⁴ Doch fand er sich damit ab und entschied nun, seinen stetig wachsenden Reformeifer im Justizbereich auszuleben: *Allein, da ich schon Österreich nicht meiden sollte, so beschloß ich, bei der Justiz zu bleiben und wenigstens in dieser Laufbahn zu leisten, was in meinen Kräften steht*.¹⁰⁵

102 So der Nota Bene Vermerk auf WTB II, 47 (März – Dezember 1841): *NB. Die Denkschrift wurde wenigstens von 20 meiner Bekannten gelesen.*

103 WTB II, 45–46 (Februar 1841).

104 WTB II, 47 (März – Dezember 1841).

105 WTB II, 47 (März – Dezember 1841).

Mit diesem neuen Antrieb, seine Vorstellungen innerhalb des Justizsystems zu verwirklichen, begann er sogleich ein für einen Auskultanten höchst interessantes und bemerkenswertes Projekt. Doch lassen wir ihn das selbst mit eigenen Worten schildern:

Ich machte daher [Franz Philipp] Sommaruga und Alex[ander] Bach den Vorschlag, daß wir zusammen eine Kritik des neuen österr[eichischen] Strafgesetzentwurfes bearbeiten sollten, die Sommaruga's Vater bei seiner ämtlichen Arbeit benutzen könnte. Leider wurde diese gemeinschaftliche Thätigkeit durch Sommaruga's Heirath (Ende April) u[nd] dessen Reise in die Schweiz, von der er erst gegen Ende Juni zurückkam, bis Anfang Juli hinausgeschoben, wodurch es geschah, daß Sommaruga's Vater schon einen Theil des Entwurfs genommen hatte u[nd] daher unsere Elaborate weniger benutzte. Ich war unter uns dreien der Eifrigste und, obschon ich mir die Zeit zum Theil selbst abstehlen mußte (ich bereitete mich nämlich auf die Criminalrichtersamtsprüfung vor), so bearbeitete ich doch gerade die schwersten u[nd] wichtigsten Kapitel, nämlich den allgemeinen Theil (bis zum Strafsystem), die Lehre vom Mord u[nd] Todtschlag, von der Verwundung u[nd] vom Zweikampf u[nd] lieferte Arbeiten, die gewiß besser sind, als die der Gesetzgebungshofkommission. Auch hat Sommaruga's Vater einige der von uns beantragten Änderungen aufgenommen u[nd] insbesondere kann ich mir das Verdienst zuschreiben, es bewirkt zu haben, daß er auf Hinwegschaffung der praesumptio doli antragen wird.¹⁰⁶

Er wollte nichts weniger als gemeinsam mit zwei seiner Kollegen und Freunde *eine Kritik des neuen österr[eichischen] Strafgesetzentwurfes* schreiben, und damit direkt auf die stattfindenden Arbeiten einwirken. Das Strafgesetz von 1803 war seit längerem überarbeitungsbedürftig. Schon 1817 wurde Franz von Zeiller beauftragt, sich dazu zu äußern.¹⁰⁷ Er legte zwischen 1823 und 1825 Entwürfe zu den einzelnen Teilen des StG vor. Diese wurden ab 1830 (bis einschließlich 1848) von einer eigenen Unterkommission der Hofkommission in Gesetzgebungssachen beraten, wo Prof. Jenull hauptsächlich Referent war. 1841 war ein erster Teil eines

106 WTB II, 48–49 (März – Dezember 1841).

107 Dazu vor allem CHRISTIAN NESCHWARA, Pratobervera – Zeiller – Jenull: Eine „herrliche Trias unserer Gesetzgebung“. Ein Beitrag zur Gesetzgebungsgeschichte des österreichischen Strafrechts im Vormärz, in: ULRIKE AICHHORN / ALFRED RINNERHALER (Hg.), Festschrift für Peter Putzer zum 65. Geburtstag, 2004, Bd. II, 579–612.

StG-Entwurfs dem Kaiser vorgelegt worden.¹⁰⁸ Alexander Bach,¹⁰⁹ damals noch in der Hofkammerprokurator, und Franz Philipp Sommaruga, damals als Auskultant beim nö. Landrecht der Gesetzgebungs-Hofkommission als Aktuar/Protokollist zugewiesen,¹¹⁰ waren geringfügig älter als Würth und schon an wichtigen Stellen beschäftigt. Sommarugas Vater, Franz Ser. Vincenz Emanuel von Sommaruga, damals k.k. Hofrat und Referent der Justizsektion des Staatsrates,¹¹¹ war zudem an allen Gesetzgebungsarbeiten beteiligt und nahm deren *Kritik* – zumindest nach den Aussagen Würths, der im Übrigen sehr von seinen Leistungen überzeugt schien – teilweise in seine Arbeit auf. Die Tilgung der praesumptio doli, also die Rechtsvermutung eines Vorsatzes – eine damals durchaus gängige beweisrechtliche Erleichterung im Inquisitionsverfahren – aus dem Entwurf, heftet er sich an sein Revers. Diese war tatsächlich in der Strafrechtswissenschaft zunehmend als veraltet und unzeitgemäß und insbesondere als im Widerspruch zum Grundsatz der Erforschung der materiellen Wahrheit stehend angesehen worden.¹¹²

*Mit dieser legislativen Beschäftigung u[nd] mit der Vorbereitung für meine Richteramtprüfung verging der Sommer u[nd] ich hatte das Vergnügen zu sehen, wie Bach und Sommaruga sich immer fester an mich anschloßen, – ein Band, welches die gegenseitige Achtung und die Gemeinschaft der Gesinnung und des Strebens geknüpft hat u[nd] das, wie ich hoffe, ein dauerndes sein wird.*¹¹³

108 GERHARD OBERKOFER, Die Strafrechtslehrer an den Universitäten Wien und Prag im Vormärz, in: DERS., Studien zur Geschichte der österreichischen Rechtswissenschaft (Rechtshistorische Reihe 33), Frankfurt 1984, 94; NESCHWARA, Trias (wie Anm. 107), 609.

109 Art. „Bach, Alexander Freiherr von“, in: Wurzbach 1 (1856), 105–108; FRANZ ILWOF, Art. „Bach, Alexander Freiherr von“, in: ADB 46 (1902), 158–172; ERICH ANGERMANN, Art. „Bach, Alexander Freiherr von“, in: NDB 1 (1953), 489–490; Art. „Bach Alexander Frh. von“, in: ÖBL 1 (1957), 40; EVA MACHO, Alexander Freiherr von Bach. Stationen einer umstrittenen Karriere (Beiträge zur Neueren Geschichte Österreichs 24), Frankfurt a. M. u.a. 2009.

110 Hof und Staats-Schematismus des österreichischen Kaiserthums II. Theil, Wien 1841, 307.

111 Hof und Staats-Schematismus des österreichischen Kaiserthums II. Theil, Wien 1841, 212–213.

112 Vgl. zeitgenössisch: JOSEPH KITKA, Die Beweislehre im österreichischen Criminal-Strafprocesse, Wien 1841, 421–425 (§ 120); EDUARD OSENBRÜGGEN, Die Präsumtionen im Criminalrecht, in: Deutsches Museum. Zeitschrift für Literatur, Kunst und öffentliches Leben III/2 (1853), 127–142; KARL BINDING, Die Normen und ihre Übertretung. Eine Untersuchung über die rechtmäßige Handlung und die Arten des Delikts II, Leipzig 1877, 124–138; – HEINRICH HENKEL, Die „praesumptio doli“ im Strafrecht, in: Festschrift für Eberhard Schmidt, Göttingen 1961, 578–601.

113 WTB II, 49 (März – Dezember 1841).

F. Neuerliche Beispiele für das Nichtfunktionieren der Strafrechtspflege

Kaum war die Arbeit an der Kritik abgeschlossen, schon fanden wieder einige besorgniserregende Kriminalfälle Niederschlag in den Tagebüchern, die Würth besonders hervorhob und ihm erneut das Nichtfunktionieren der österreichischen Strafrechtspflege bezeugten. Am 27. Jänner 1842 trug er folgendes Ereignis in sein Tagebuch ein:

Vor Kurzem sind hier ein Paar Ereignisse vorgegangen, welche wieder von der Schlechtigkeit unserer Strafrechtspflege u[nd] der gänzlichen Verdorbenheit unserer öffentlichen Verhältnisse laut zeugten. Fürst Felix Lichnowsky duellirte sich mit dem Chevalier de Montenegro, ehemal[igem] Agenten des Don Carlos am österr[ichischen] Hofe, in dem Parke zu Vöslau, wobei Lichnowsky gefährlich verwundet wurde. Alles geschah öffentlich, Jedermann sprach davon, ja, es wurde dieses Duell sogar in der allgem[einen] Zeitung [= Allgemeine Augsburger Zeitung] besprochen, nur die Strafbehörde wußte nichts davon. Erst, als eine anonyme Anzeige bei dem Criminalgerichte überreicht wurde, was aber erst geschah, als Lichnowsky u[nd] Montenegro Wien bereits verlassen hatten, begann dasselbe zur Thatbestanderhebung zu schreiten.¹¹⁴

Und tatsächlich: Die Wiener Zeitungen schwiegen dazu, weil der Fall sich im Hochadel und im diplomatischen Corps abspielte und die Zensur niemals eine derartige Meldung geduldet hätte. Die Augsburger Allgemeine Zeitung fand es aber am 4. Jänner 1842, wenn auch anonymisiert, wert, einige Details zu dem Ende 1841 in Vöslau stattgefundenen Pistolenduell zu bringen.¹¹⁵ Bereits am 8. Jänner konnte man als Leser der Augsburger Allgemeinen Zeitung die Klarnamen der Kontrahenten lesen und sogar einen Verweis auf das Nichteinschreiten der Polizei Josef von Sedlnitzkys. Auslöser des Duells war eine kleine Passage in einem gerade erschienenen Buch Fürst Lichnowskys über seine Spanienerlebnisse im Ersten Karlistenkrieg. Darin hatte er den in Wien befindlichen Diploma-

114 WTB II, 73 (27.1.1842).

115 Dazu und zum Folgenden: Augsburger Allgemeine Zeitung 1842, 31 (4.1.1842), 63 mit Namensnennung (8.1.1842); Ein Duell in Vöslau, in: Neues Fremden-Blatt, vom 1.11.1867, 4; Ein Duell in Vöslau, in: Neue Adels-Zeitung: Salonblatt der höheren Stände 7 (1873), 4–5; JOACHIM J. SCHOLZ, Felix Fürst Lichnowsky im Carlistenkrieg. Eine Neubewertung aus dem Nachlass, in: Berichte und Forschungen. Jahrbuch des Bundesinstituts für Kultur und Geschichte der Deutschen im östlichen Europa 16 (2008), 49–74, hier 69–70.

ten Joaquin Montenegro, zudem dessen Vater und auch den Onkel beleidigt.¹¹⁶

Zwei weitere Wiener Fälle erregten Würth besonders anfangs des Jahres 1842. In beiden handelte es sich um Päderastie, wobei im einen Fall ein Kind an den Folgen von erlittenen Verletzungen verstarb, im anderen ein Mord das vorhergehende Verbrechen vertuschen sollte. Besonders der erste Fall verdeutlichte seiner Ansicht nach wiederum die Schwerfälligkeit des Justizapparates und das Unverständnis der Öffentlichkeit über das langsame Eingreifen der Justiz.

Kaum waren einige Wochen vergangen, so ereignete es sich, daß ein Schottengeistlicher, Wilhelm Riedel, Philos. Dr. u[nd] Prof. der Erziehungskunde an der Universität, die beiden Söhne eines gew[issen] Apothekers Koller, einen 14, den anderen 12 Jahren alt zur Päderastie verführte, u[nd] daß unglücklicher Weise der 14jährige Knabe in Folge des dem Riedel gestatteten fleischlichen Gebrauches unter heftigen Convulsionen starb. – Die ganze Stadt sprach davon mit der höchsten Entrüstung. Dieser Heuchler soll dem Vater dieser Kinder ungemein viele Unterstützung während seiner Studien zu danken u[nd] sich zur Verführung der 2 Knaben der Vorspiegelung bedient haben, daß sie sich von ihm gebrauchen lassen müssten, wenn sie selig werden wollten.

Kurz, die That wurde allgemein als eine überaus schändliche erkannt.

Abermals aber war von keinem Einschreiten der Criminalgerichte die Rede, so daß man bereits allgemein glaubte, die ganze Untersuchung werde nur in via ecclesiastica statt finden. Erst nach 14 Tagen soll die Thätigkeit des unglücklichen Vaters das Criminalgericht zu einer Thatbestandserhebung (durch Ausgrabung u[nd] Untersuchung der Leiche des getödteten Knaben) Veranlassung gegeben haben. Übrigens weiß Niemand etwas Gewisses – ein Zustand, der wirklich die Elenigkeit unserer Criminalverfassung, die Furchtsamkeit des Strafgerich-

116 FELIX FÜRST LICHNOWSKY, Erinnerungen aus den Jahren 1837, 1838 und 1839 II, Frankfurt a. M. 1841, 367/FN – die fragliche Stelle lautet: „Dieser erbärmliche Mensch ... ließ ... seinen Herrn und sein Portefeuille im Stich und ergriff eiligst die Flucht, sobald er den König in Gefahr wußte umzingelt zu werden Der König soll über Montenegro's Flucht sehr ergriffen gewesen sein. Scheint es doch fast, als ob die gewöhnlichsten Begriffe von Scham und Ehre in dieser Familie nicht anzutreffen wären, ... Juan Montenegro, des Ministers Bruder, ehemaliger Kammerdiener Ferdinand VII., der als Ruheposten das Consulat in Genua erhielt, hat immer eine höchst zweideutige Rolle gespielt, und Joaquin, des Kammerdieners Sohn, entblödete sich nicht durch sechs Jahre in Wien, in Grenadier-Capitains-Uniform, Romanzen zu trillern und ein paar Briefe des Grafen Alcudia abzuschreiben, während jeder junge Spanier, dem ein Herz im Leibe schlug, sich für eine oder die andere Partei auf dem Kriegsschauplatze befand.“

*tes, den Mangel aller Unabhängigkeit der Justiz in das hellste Licht setzt.*¹¹⁷

Was war Würths Conclusio? Wie konnte Abhilfe geschaffen werden?

*Dagegen gibt es nur ein Mittel. – Öffentlichkeit u[nd] diese scheut man, weil sie die Werke der Finsterniß nicht begünstigen. (Er wurde zuerst saecularisiert, dann in Criminaluntersuchung gezogen u[nd] nur mit 1 [Jahr] schweren Kerkers bestraft. – Die Strafe ward nach § 115 III [StG 1803] ausgemessen; er hätte daher 5 Jahre verdient.)*¹¹⁸

Wieder notierte Würth seinen Wunsch nach Öffentlichkeit im Strafverfahren. Es war für ihn der wesentliche Grundsatz, der im österreichischen Strafprozessrecht fehlte und unbedingt eingeführt werden sollte. Die verhängte Strafe von einem Jahr schweren Kerkers befand er als zu gering. Sie entsprach dem Mindestmaß der angedrohten Freiheitsstrafe. Wenn „Jemand eine seiner Erziehung, oder Aufsicht anvertraute Person zur Unzucht verleitet“ (§ 115 III StG 1803) reichte das Strafmaß von einem bis zu fünf Jahren schwerer Kerker (§ 116).¹¹⁹

Der Schottengeistliche Dr. August Wilhelm Riedl supplierte 1841/42 die Erziehungskunde an der Universität Wien.¹²⁰ Das Verbrechen hatte sich tatsächlich weithin herumgesprochen. Selbst der Erzieher des späteren Kaisers Franz Joseph, Johann Baptist Coronini-Cronberg, vermerkt es entsetzt in seinem Tagebuch.¹²¹ Riedls weiterer Lebensweg ist durchaus kurios. Er flüchtete 1847 aus dem Benediktinerstift Raigern (heute Rajhrad, Südmähren/Tschechien), wohin er aus disziplinären Gründen 1843 versetzt wurde, und ging nach Breslau, wo er eine kleine Rechtfertigungsschrift veröffentlichte und seinen Austritt aus dem Orden und aus der Katholischen Kirche erklärte. Er fühlte sich schlecht behandelt. Seine Tat im „Unglücks-Jahre 1842“ wird nur verschämt als Zölibatsverstoß und „Verirrung“ angedeutet, für die er „den verletzten Gesetzen volle, strenge Genugthuung“ gegeben hätte.¹²²

117 WTB II, 74–75 (27.1.1842). – Dieser Fall war in Wien wohlbekannt. HARTL, Kriminalgericht (wie Anm. 72), 356 (Akt 10 R 1842); SAUER, Stift (wie Anm. 46), 27 FN 67, 35.

118 WTB II, 74–75 (27.1.1842).

119 ELISABETH GREIF, *Verkehrte Leidenschaft. Gleichgeschlechtliche Unzucht im Kontext von Strafrecht und Medizin*, Wien 2019, 41.

120 Hof- und Staats-Schematismus des österreichischen Kaiserthums II. Theil, Wien 1842, 84.

121 Frdl. Hinweis von Thomas Just, ÖStA, der an einer Edition der Tagebücher arbeitet, und von Maximilian Alexander Trofaier, Archivar des Schottenstifts.

122 WILHELM AUGUST RIEDEL, *Mein Austritt aus der römisch-katholischen Kirche und meine Flucht aus Oesterreich, Breslau 1847*, 25.

Der zweite Fall erschütterte Würth aus allgemeinen moralischen Gründen. Die Strafrechtspflege stand hier einmal nicht unmittelbar in Kritik. Der Fall findet sich auch später im „Wiener Pitaval“ wieder:¹²³

Wenige Tage vor dem Falle mit Riedel war ein anderes noch schrecklicheres Verbrechen begangen worden. Ein Maler Namens Feid mißbrauchte seinen 8–10jährigen Neffen. N. Hermann, zur Päderastie od[er], was man allgemein als die eigene Verhörsangabe des Feid erzählt, er verkuppelte den hübschen Knaben an einen Paederasten. Nach vollbrachter Schändung ging er mit dem Knaben über die Bastei, um ihn nach Hause zu führen, u[nd] da dieser über Schmerzen klagte u[nd] äußerte, er werde Alles seinen Ältern sagen, so faßte Feid plötzlich den Entschluß, denselben zu tödteten [sic!] u[nd] schleuderte ihn bei dem Schottenthor von der Bastei in den Stadtgraben, wodurch der junge Hermann getödtet wurde. – Dieses Zusammentreffen so gräßlicher Verbrechen ist eben kein Beweis von großer Moralität im Volk!¹²⁴

G. Richteramtprüfung

Würth absolvierte die strafrechtliche Richteramtprüfung am 7. September 1841 *mit sehr gutem Erfolge*.¹²⁵ Für den zivilrechtlichen Teil begann er sich erst ab Mai 1842 fleißiger vorzubereiten.¹²⁶ Ein Jahr nach dem strafrechtlichen Teil hatte er auch die zivilrechtliche Prüfung, wieder *mit sehr gutem Erfolge* abgelegt:

Den Schluß dieses Monates [Juli], den ganzen August u[nd] die 1. Hälfte September [1842] verwendete ich zu fleißigem Studium auf die Richteramtprüfung u[nd] endlich am 16. September legte ich die Civilrichteramtprüfung mit sehr gutem Erfolge zurück, jubelnd, daß dies die letzte Prüfung und daß mir nun freie Muße zu meinen Lieblingsbeschäftigungen vergönnt sei.¹²⁷

123 UBALD TARTARUGA, Die Knabenleiche im Stadtgraben, in: Wiener Bilder, 25.8. 1912, 10–11; DERS., Der Wiener Pitaval (wie Anm. 88), I. Band, 233–243. In der dortigen Schilderung blieb es allerdings bei einer versuchten Unzucht.

124 WTB II, 75–76 (27.1.1842).

125 WTB II, 49 (März – Dezember 1841).

126 WTB II, 76 (Mai 1842).

127 WTB II, 109 (August/September/Oktober 1842).

VI. Strafrechtliche Lektüre

Das Tagebuch enthält immer wieder Hinweise auf die unterschiedlichsten Lektüren des jungen Mannes.¹²⁸ Überwiegend vermerkte er klassische Werke, erbauliche Literatur, aber auch philosophische und wissenschaftliche Werke. Wir wollen uns hier vor allem auf jene dokumentierten Leseerfahrungen beschränken, die für den Bereich des Strafrechts einschlägig sind. Das ist von der Eintragungspraxis her gesehen jedenfalls der geringere Teil. Was aber besonders deutlich zu Tage tritt: Würth las Spezialliteratur und zwar relativ viel davon und relativ rezente, und dies bereits als Student. Mit Sicherheit hatte er im Tagebuch seine Lektüre nicht vollständig vermerkt, die Dichte an Eintragungen differierte auch hier.

Im Jänner 1838 erwähnte er, dass er gerade einen Aufsatz über Verleumdung las, der im aktuellen Heft der „Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit und politische Gesetzkunde“ erschienen war, die nach dem Herausgeber Vincenz August Wagner allgemein als „Wagners Zeitschrift“ bekannt ist.¹²⁹ Es war dies die zentrale österreichische Rechtszeitschrift des Vormärz, die Abhandlungen, Rechtsfälle, Rezensionen und Hinweise auf neuere Gesetzgebung des In- und Auslandes enthielt. An seinem still verlebten 21. Geburtstag genoss er *die Lektüre von Pratobervera's Beweislehre*.¹³⁰

128 Zum besonderen Wert von Selbstzeugnissen für die Leseforschung siehe ALFRED MESSERLI, Leser, Leserschichten und -gruppen, Lesestoffe in der Neuzeit (1450–1850): Konsum, Rezeptionsgeschichte, Materialität, in: URSULA RAUTENBERG (Hg.), Buchwissenschaft in Deutschland. Ein Handbuch, Band 1, Berlin / New York 2010, 459–460; SILVIA SERENA TSCHOPP, Historische Leseforschung: Umrisse und Perspektiven, in: IASL 39 (2014), 161.

129 WTB I, 2 (3.1.1838): *Abends las ich Wessely, über die Verläumdung*. = JOSEPH WESSELY, Abhandlung über das Verbrechen der Verleumdung, in: Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit und politische Gesetzkunde 1838/1. Band (1838), 151–187. – Zur Zeitschrift: BARBARA DÖLEMAYER, Zur Frühgeschichte des juristischen Zeitschriftenwesens in Österreich. Die Materialien für Gesetzkunde und Rechtspflege (1814/15–1824) und die Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit (1825–1849), in: MICHAEL STOLLEIS / THOMAS SIMON (Hg.), Juristische Zeitschriften in Europa (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 214), Frankfurt a. M. 2006, 269–285, bes. 275–281.

130 WTB I, 39 (16.11.1838): Möglicherweise einer der Aufsätze Pratoberveras in den Materialien für Gesetzkunde und Rechtspflege in den österreichischen Staaten 1814–1824, dem Vorgänger von Wagners Zeitschrift, welche 1825–1849 erschien. – CARL JOSEPH VON PRATOBERVERA, Einige Bemerkungen über den Beweis aus dem Zusammentreffen der Umstände (Anzeigungen, Indicien) nach den Vorschriften des österreichischen Gesetzbuches über Verbrechen, in: Materialien für Gesetzkunde und Rechtspflege in den österreichischen Staaten I (1815), 143–168; Erörterungen über das elfte Capitel der Gerichtsordnung. Von dem Beweise, in: Materialien II (1816), 1–92; Erörterungen über das zwölfte Capitel der Gerichtsordnung. Von dem Beweise durch Geständniß, in: Materialien III (1817), 51–188; Erörterungen über das XII. Capitel der Gerichtsordnung. Von dem Beweise

An ausländischer Literatur war ebenfalls kein Mangel. Insbesondere Literatur über Frankreich hatte es ihm immer wieder angetan. Im Februar 1838 vermerkte er *sehr interessante Aufsätze über Criminalstatistik von Frankreich*, die er in Mittermaiers „Kritische(r) Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes“ fand.¹³¹ 1839 beschäftigte er sich sehr intensiv mit Anselm Ritter von Feuerbachs „Ueber die Gerichtsverfassung und das gerichtliche Verfahren Frankreichs in besonderer Beziehung auf die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerechtigkeitspflege“ (1825): *Diese Woche las ich das treffliche Werk Feuerbach's über die französische Gerichtsverfassung, das b[ür]g[er]l[iche] und Strafverfahren. Ich lernte sehr viel daraus, da es sehr praktisch ist und selbst Details nicht verschmähete. Die Darstellung ist besonders durch Klarheit ausgezeichnet, die Kritik scharf und treffend.*¹³² Später exzerpierte er dieses Werk vollständig.¹³³

Daneben las er noch 1839 Hepp's 2 Broschüren über die verschiedenen Strafrechtstheorien und vermerkt positiv wertend: *eine sehr interessante Untersuchung!*¹³⁴ 1840 sind nur kurz angedeutet: *Hitzigs's Zeitschrift*

durch Urkunden, in: Materialien IV, 1–162; Ueber das Beweismittel des Eides im österreichischen Civilprocesse, in: Materialien V, 134–270; Ueber den Beweis durch Zeugen im österreichischen Civilprocesse, in: Materialien VII, 199–366; Der Beweis durch Augenschein und Sachverständige im österreichischen Civilprocesse, in: Materialien VIII, 310–387.

131 WTB I, 14 (22.02.1838): Kritische Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes, Bd. 1.1829–28.1856. – Zur Zeitschrift: HEINZ MOHNHAUPT, Rechtsvergleichung in Mittermaiers „Kritische Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes“ (1829–1856), in: STOLLEIS / SIMON, Juristische Zeitschriften (wie Anm. 129), 277–301.

132 WTB I, 109 (28.07.1839): [PAUL JOHANN] ANSELM RITTER VON FEUERBACH, Ueber die Gerichtsverfassung und das gerichtliche Verfahren Frankreichs in besonderer Beziehung auf die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerechtigkeitspflege, Giessen 1825.

133 WTB I, 112 (04.08.1839): *Ich machte mir einen vollständigen Auszug aus Feuerbach's interessantem Werke über die französ[ische] Gerichtsverfassung.*

134 WTB I, 81 (29.5.1839). Welche der Schriften von Hepp gemeint sind, kann nicht mehr eruiert werden: KARL FERDINAND THEODOR HEPP, Versuche über einzelne Lehren der Strafrechtswissenschaft, Heidelberg 1827; DERS., Kritische Darstellung der Strafrechts-Theorien nebst einem Versuch über die Möglichkeit einer strafrechtlichen Theorie überhaupt?, Heidelberg 1829; DERS., Ueber die Gerechtigkeits- und Nutzungs-Theorien des Auslandes und den Werth der Philosophie des Strafrechts für die Strafgesetzgebungs-Wissenschaft überhaupt, Heidelberg 1834. Zu Hepp siehe: LIESELOTTE JELOWIK (Hg.), Briefe deutscher Strafrechtler an Karl Josef Anton Mittermaier 1832–1866 (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 188), Frankfurt a. M. 2005, 234–237.

*u[nd] Annalen*¹³⁵ /: *Witwe Gottfried*:¹³⁶ – *Feuerbach's Rechtsfälle*.¹³⁷ – *Fleißiges Lesen von Kriminalakten*; – *Friedreich's Psychologie*;¹³⁸ *Sigwart [über Freiheit]*;¹³⁹ – *gute Referate*.¹⁴⁰ Und wenig später noch: *Eifrige Lektüre der Crim. Annalen. (Wendt'scher Fall)*.¹⁴¹

Alles in allem handelt es sich durchaus um Literatur, die zu seiner Kriminalpraxis und dem besonders ausgeprägten Interesse für das Straf- und Strafprozessrecht passte. Er verfolgte die aktuelle österreichische Zeitschriftenliteratur, griff aber auch zu ausländischen Zeitschriften und Monographien. Die Lektüre von Feuerbachs Arbeit zu Öffentlichkeit und Mündlichkeit im französischen Strafverfahren sollte überhaupt einen wesentlichen Einfluss ausüben. Sie hat wohl auch seine „Denkschrift“ aus 1841 an Staatsrat Pilgram geprägt und war später Fundament seiner Strafprozessordnung von 1850.

VII. Der Beginn eines (juristischen) Schriftstellers

Das Talent zum Fachschriftsteller hat Joseph von Würth rasch entwickelt. Sein Erstlingswerk, ein zivilrechtlicher Aufsatz über „Rechtsfälle und Abhandlung über die Frage: ob bey einer von Vermächtnissen überstiegenen Verlassenschaft die Legatäre auf den Schätzungswerth derselben beschränkt sind?“ erschien 1840 in der von seinem Lehrer Prof. Wildner von Maithstein herausgegebenen Zeitschrift „Der Jurist“.¹⁴² Die Beschäfti-

135 JULIUS EDUARD HITZIG (Hg.), *Annalen der deutschen und ausländischen Criminal-Rechts-Pflege = Zeitschrift für deutsche und ausländische Criminal-Rechts-Pflege*, Berlin 1828–1845.

136 [GILDEMEISTER,] *Die Wittve Gottfried. Mittheilungen des Referenten aus seinen in dieser Sache vor dem Obergerichte zu Bremen gehaltenen Vorträgen*, in: *Annalen der deutschen und ausländischen Criminal-Rechtspflege* 11 (1831), 3–206; *Die Wittve Gottfried. Anhang*, in: ebd., 209–246; CARL ERNST JANCKE, *Ueber den Charakter der Gottfried*, ebd., 247–458.

137 PAUL JOHANN ANSELM FEUERBACH (Hg.), *Merkwürdige Criminal-Rechtsfälle*, 2 Bde., Giesen 1808, 1811;

138 JOHANNES B. FRIEDREICH, *Systematisches Handbuch der gerichtlichen Psychologie für Medicinalbeamte, Richter und Vertheidiger*, Leipzig 1835.

139 HEINRICH CHRISTOPH WILHELM VON SIGWART, *Das Problem von der Freiheit und der Unfreiheit des menschlichen Willens. Eine kritische Abhandlung*, Tübingen 1839.

140 WTB II, 38 (Mai–Dezember 1840).

141 WTB II, 38 (26. Oktober 1840): *Annalen der deutschen und ausländischen Criminal-Rechtspflege* 6 (1838), 137–262.

142 JOSEPH VON WÜRTH, *Rechtsfälle und Abhandlung über die Frage: ob bey einer von Vermächtnissen überstiegenen Verlassenschaft die Legatäre auf den Schätzungswerth derselben beschränkt sind?*, in: IGNAZ WILDNER (Hg.), *Der Jurist, eine Zeitschrift vorzüglich für die Praxis des gesammten österreichischen Rechts* 3 (1840), 453–475.

gung mit diesem zivilrechtlichen Thema war durch einen Erbschaftsfall im nächsten Familienkreis ausgelöst worden, bei dem Würth als Legatar begünstigt war. Anton von Würth, der Onkel Joseph von Würths, war am 5. August 1838 ganz unerwartet während einer Reise in Frankfurt am Main verstorben. Seine Frau Therese erbt. Das Testament des Verstorbenen sah allerdings eine Vielzahl an Legaten an seine insgesamt neun Neffen vor, deren Wert die Aktiva des Nachlasses weit überstiegen und deren Auszahlung teilweise erst mit dem Tod der Tante bedingt war. Letztendlich führte die Überschuldung des Nachlasses zu einer gewissen familiären Zerrüttung, da die Tante durchaus nicht Willens war, einem Vergleich zuzustimmen. Die Angelegenheit führte zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung, über dessen Ausgang aber nichts bekannt ist. Im fraglichen Aufsatz nahm Würth eine – naheliegender Weise – legatarfreundliche Auslegung für „diese in der Praxis häufig vorkommende Streitfrage“¹⁴³ vor. Würth hatte im Mai mit dem Aufsatz begonnen¹⁴⁴ und diesen im Dezember 1839 beendet. Diese Erfahrung bewirkte, dass er Ende des Jahres darüber räsonierte, weiterhin als *juridischer Schriftsteller* wirken zu wollen:

Die letzten Tage des Jahres schrieb ich einen Aufsatz über das Recht der Vermächtnisnehmer, auf eine Veräußerung der Verlassenschaft zu dringen, welchen ich dem Dr. Wildner für seinen Juristen mitzutheilen Willens bin, womit ich meine literarische Laufbahn im juridischen Fache beginne. Wenn ich bei dem Justizgeschäfte bleiben muß, so bin ich gesonnen, ziemlich fleißig auch als juridischer Schriftsteller zu wirken; leider ist das positive Recht ein gar so bezwängtes Feld und das Rationelle ein so unbegränzt, so fast ohne Anhaltspunkt!¹⁴⁵

Am 1. Jänner 1840 übergab er den Aufsatz an Wildner, der eine Veröffentlichung im „Der Jurist“ zusagte, wo er auch tatsächlich bald darauf erschienen ist.¹⁴⁶ Der Zeitschrift „Der Jurist“ blieb er vorerst treu. Drei strafrechtliche Arbeiten sollten bis 1842 noch folgen und zwar:

143 WÜRTH, Rechtsfälle, 475.

144 WTB I, 80 (20.5.1839): *Arbeitete ich an einem jurid. Aufsatz: über das Verhältnis der Legatäre zum Erben, wenn die Legate die V[er]l[assenschaft] übersteigen, und zwar nach österr. Recht.*

145 WTB I, 170 (12.1839).

146 WTB II, 1 (1.1.1840): *Vormittags besuchte ich Dr. Wildner und übergab demselben meine, in den letzten Dezembertagen v. J. geschriebene Abhandlung über die Rechte der Legatäre gegen den Erben, wenn die V[er]l[assenschaft] durch Lasten überstiegen wird, um dieselbe in seine Zeitschrift: „Der Jurist“ aufzunehmen, was er mir auch zusagte.*

1. Criminalrechtsfälle zur Erläuterung der Lehre vom Betrug¹⁴⁷
2. Ueber die Gränzen der richterlichen Beurtheilungen bey Gutachten von Sachverständigen im Strafverfahren¹⁴⁸
3. Über das Recursverfahren gegen die criminalgerichtlichen Beschlüsse zur Einleitung einer Criminaluntersuchung¹⁴⁹

Würth machte hier Bekanntschaft mit der Zensur. Beim Aufsatz „Ueber die Gränzen ...“ handelte es sich eigentlich nur um einen Anhang einer Arbeit, die mit „Mordversuch aus Liebe“ betitelt war. Jene erhielt ein „Non admittitur“ und wurde zum Druck nicht zugelassen.¹⁵⁰

Neben den juristischen Arbeiten fand Würth – im Einklang mit seiner Tätigkeit beim Nö. Gewerbeverein (dazu sogleich) – Zeit sich wirtschaftlichen Themen zu widmen. So schrieb er einige Artikel für eine neu gegründete Zeitschrift namens „Allgemeines Wiener Polytechnisches Journal. Oesterreichisches Organ zur Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse im Gebiete der Industrie, der Gewerbe, des Handels, der Manufacturen und der Hauswirtschaft“. Seine Aufsätze „Ueber Oesterreichs auswärtigen Handel“,¹⁵¹ „Die englische Baumwollenindustrie“¹⁵² sowie „Frank-

147 JOSEPH VON WÜRTH, Criminalrechtsfälle zur Erläuterung der Lehre vom Betrug, in: Der Jurist, eine Zeitschrift vorzüglich für die Praxis des gesammten österr. Rechtes 5 (1841), 73–86.

148 JOSEPH VON WÜRTH, Ueber die Gränzen der richterlichen Beurtheilungen bey Gutachten von Sachverständigen im Strafverfahren, in: Der Jurist, eine Zeitschrift vorzüglich für die Praxis des gesammten österr. Rechtes 7 (1842), 420–433.

149 JOSEPH VON WÜRTH, Über das Recursverfahren gegen die criminalgerichtlichen Beschlüsse zur Einleitung einer Criminaluntersuchung, in: Der Jurist, eine Zeitschrift vorzüglich für die Praxis des gesammten österr. Rechtes 8 (1842), 86–94.

150 WTB II, 46 (Februar 1841): NB. Im April [1841] schrieb ich einen *Crim. Rechtsfall: „Mordversuch aus Liebe“ mit Bemerkungen für „den Juristen“*. Er erhielt das: *Non admittitur*“. Siehe auch das Verzeichnis „Literar. Arbeiten“ im Anhang von WTB II: „*Mordversuch aus Liebe; (ein Rechtsfall, der nicht zum Drucke zugelassen wurde; die angehängte Abhandlung über die Gränzen der richterl. Beurtheilung der Gutachten von Sachverständigen im Juristen Bd. VII Heft 3. 1842.)*“. – Zur Fachzensur: ADOLPH WIESNER, *Denkwürdigkeiten der Oesterreichischen Zensur vom Zeitalter der Refomazion bis in die Gegenwart*, Stuttgart 1847, 304–306; THOMAS OLECHOWSKI, *Die Entwicklung des Presserechts in Österreich bis 1918*, Wien 2004, 168–169.

151 JOSEPH VON WÜRTH, Ueber Oesterreichs auswärtigen Handel, in: *Allgemeines Wiener Polytechnisches Journal. Oesterreichisches Organ zur Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse im Gebiete der Industrie, der Gewerbe, des Handels, der Manufacturen und der Hauswirtschaft* 1842, 29–30, 33–36, 38–40, 41–43. – WTB II, 66 (Mitte Jänner 1842): *Vorige Woche arbeitete ich für die Wr. Polytechn. Zeitschrift Dr. Schwarz einen Aufsatz über Österreichs auswärtige Handelsverhältnisse nach Dr. Becher's Werk*.

152 JOSEPH VON WÜRTH, Die englische Baumwollenindustrie, in: *Allgemeines Wiener polytechnisches Journal. Oesterreichisches Organ zur Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse im Gebiete der Industrie, der Gewerbe, des Handels, der Manufacturen und der Hauswirtschaft* 1842, 49–52.

reichs Handel in den Jahren 1835–1840¹⁵³ erschienen alle 1842. Über einiges davon hatte er im Gewerbeverein referiert. So trug er am 20. Jänner 1842 *im Gewerbeverein einen Aufsatz über die Geschichte u[nd] den jetzigen Stand der englischen Baumwollenmanufakturen vor*.¹⁵⁴

Aber auch hier hatte die Zensur ein entscheidendes Wort mitzureden. Als er einen Beitrag zum Dt. Zollverein, den Würth propagierte, für das Wiener Polytechnische Journal vorbereitete, fand dieser trotz seiner inhaltlichen Zurückhaltung keine Gnade. Würth hatte sich bei der Arbeit am Text sehr volksbildnerisch gezeigt: *Diese Woche arbeitete ich einen Aufsatz über den deutschen Zollverein für das polytechnische Journal, – eine Arbeit, welche freilich nur den Zusammensteller zeigen kann, die aber nicht ganz nutzlos sein dürfte; denn größere Werke liest hier Niemand. Ich Sorge also für Verbreitung dieser Kenntnisse durch meine kürzeren Aufsätze*.¹⁵⁵ Die Zensur war jedoch gegen eine Verbreitung und verbot den Abdruck in der Zeitschrift, was Würth tief bekümmerte und als Ungerechtigkeit empfand:

So z.B. wurde meinem Aufsätze über den deutschen Zollverein, so sehr ich ihn in den Gränzen bloß faktischer Angaben u[nd] fast ohne Vergleichen mit Österreich gehalten hatte, die Druckbewilligung versagt, was mich auf einige Tage wieder mit einem lebendigen Gefühle der Unrechtmäßigkeit aller Censur erfüllte.¹⁵⁶

Von der Zensur unbehelligt blieb eine Rezension der „Leichtfaßliche[n] Vorlesungen über Astronomie“ seines Reisebegleiters Prof. August Kunzek im „Oesterreichische[n] Centralorgan für Literatur“ 1842.¹⁵⁷

VIII. Experte für das Gefängniswesen

1842 plante Würth eine weitere Studienreise nach Frankreich und England. Diesmal wollte er sich besonders mit der dortigen Gerichtsverfassung, den Verfahrensrechten sowie den Staatsverfassungen bekannt machen und in persönlichen Augenschein nehmen. Fernziel war ihm, diesen Erfahrungsschatz für die eigene politische Position nutzbar zu machen und *den Kampf um das Bessere auf unserem Terrain* führen zu können.

153 JOSEPH VON WÜRTH, Frankreichs Handel in den Jahren 1835–1840, in: Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit und politische Gesetzkunde 18 (1842), 275–284.

154 WTB II, 72 (20.01.1842).

155 WTB II, 72 (20.01.1842).

156 WTB II, 86–87 (März 1842).

157 JOSEPH VON WÜRTH, [Rez. zu] Leichtfaßliche Vorlesungen über Astronomie für Jene, denen es an mathematischen Vorkenntnissen fehlt. Von Dr. August Kunzek, Wien 1842, in: Oesterreichisches Centralorgan für Literatur 1 (1842), Sp. 97–100.

Ein Gedanke beschäftigt mich jetzt vor Allen, meine bevorstehende Reise nach Paris und London, welche ich bereits Hälfte December d[es] J[abres] antreten will. Mein Hauptzweck ist dabei, die englische u[nd] französ[ische] Gerichtsverfassung, das Verfahren und die Staatsverfassungen beider Länder durch eigene Anschauung genauer kennen zu lernen, um dann mit dieser Erfahrung ausgerüstet u[nd] verstärkt den Kampf um das Bessere auf unserem Terrain um so nachdrücklicher u[nd] sicherer mitkämpfen zu können. Zu diesem Ende bin ich um einen 9monatl[ichen] Urlaub eingeschritten, den ich, dank der Verwendung meines Onkels Riedel! – ungeschmälert zu erhalten hoffe. Von diesen 9 Monaten will ich mindestens 6 in Frankreich u[nd] England, den Rest in Deutschland zubringen. Italien besuche ich gar nicht, um meine Kräfte nicht allzusehr zu zersplittern.¹⁵⁸

Er hat den Urlaub in vollem Umfang erhalten. Seine Reise dauerte von 14. Dezember 1842 bis 23. September 1843¹⁵⁹ und führte ihn nach Frankreich, England, Schottland, Belgien und in die Schweiz. Bei der Abreise in Wien verabschiedeten ihn neben einigen Verwandten auch seine Freunde Alexander Bach und Franz Philipp Sommaruga. Die inhaltliche Ausrichtung der Reise dürfte sich allerdings ein wenig verschoben haben. Tatsächlich sollte er sich nun vor allem dem Gefängniswesen widmen. Endprodukt seiner Reise war ein voluminöser, 424 Seiten starker Band über „Die neuesten Fortschritte des Gefängniswesens in Frankreich, England, Schottland, Belgien und der Schweiz“, welcher 1844 erschien und den Ruf Würths als Strafrechts- und Strafvollzugsexperte endgültig befestigte.¹⁶⁰

Im Vorfeld seiner Reise hatte Würth das Glück, dass der bedeutende deutsche Strafrechtswissenschaftler und liberale Politiker Karl Josef Anton Mittermaier¹⁶¹ Wien einen Besuch abstattete. Würth traf ihn, war begeistert und konnte sich mit ihm länger über Recht und Politik austauschen. Mittermaier erbot sich sogar, Würths Reiseunternehmen durch Empfehlungsschreiben an ihn bekannte Richter in Paris und London zu unterstützen.

Eine große Förderung auf meiner Reise hoffe ich durch Mittermayer's Güte zu erlangen. Mittermaier kam in der 2. Hälfte September auf 14 Tage nach Wien u[nd] ich, der ich seinen Schriften schon so viel ver-

158 WTB II, 109–110 (August/September/Okttober 1842).

159 WTB II, 166–167.

160 JOSEPH VON WÜRTH, Die neuesten Fortschritte des Gefängniswesens in Frankreich, England, Schottland, Belgien und der Schweiz, Wien 1844.

161 Karl Josef Anton Mittermaier (1787–1867), Strafrechtler, Professor, Politiker. Siehe INA EBERT / ANDREAS FIJAL, Art. „Mittermaier, Karl Joseph Anton“, in: NDB 17 (1994), 584–585; R. HARZER, Art. „Mittermaier, Carl Joseph Anton“, in: MICHAEL STOLLEIS (Hg.), Juristen. Ein biographisches Lexikon. Von der Antike bis zum 20. Jahrhundert, München 1995, 428–429.

danke, suchte ihn sogleich auf u[nd] stellte mich selbst ihm vor. Ich fand an ihm einen überaus freundlichen, milden, zuvorkommenden, sehr schön sprechenden, wahrhaft liebenswürdigen Mann. Eine Ruhe ist in seinem ganzen Wesen, die von der festen Grundlage einer durch langjährige Studien unerschütterlich gewordenen Überzeugung, von seiner sicheren Beherrschung ungeheuren Materials Zeugniß gibt, u[nd] doch durchglüht seine Rede, eine wohlthuende, innere Wärme, die eine kräftige Begeisterung für das Gute ahnen läßt. – Ich eröffnete ihm mein Herz u[nd] in weniger als einer Stunde hatte er mein innigstes Vertrauen gewonnen. Er erkannte wohl den strebenden Eifer meines Wesens und die Farbe, der ich angehöre, und erfreute mich durch ermunternden Zuspruch, durch freundliche Ermahnung, gerade auf dem Posten, wohin mich das Schicksal gestellt, zu leisten, was möglich. Ja, er bot mir sogar selbst an, mir Briefe an Richter u[nd] Advokaten in Paris u[nd] London mitzugeben. – Innig freute mich's, von Prof. Hye¹⁶² zu hören, daß sich Mittermaier gegen ihn geäußert habe, unter den jungen Männern, die er hier kennen gelernt, habe ich den besten Eindruck auf ihn gemacht. Eines solchen Mannes Urtheil ist nicht unbedeutend.¹⁶³

Möglicherweise besuchte Würth Prof. Mittermaier bei seiner Rückreise nach Wien in Freiburg im Breisgau. Jedenfalls publizierte Mittermaier 1843 einen Aufsatz „Ueber den gegenwärtigen Zustand des Gefängniswesens in Europa und Nordamerika“, in dem er auf Würths Studienreise und auf dessen Tagebuchnotizen über seinen Besuch im Gefängnis von Pentonville (London), welches gerade neu gebaut und frisch eröffnet war, ausdrücklich Bezug nahm.¹⁶⁴ Mit Mittermaier blieb Würth jedenfalls weiter in Kontakt.¹⁶⁵

162 Art. „Hye Ritter von Glunek, Anton“, in: Wurzbach 9 (1863), 458–461; KARL HUGELMANN, Art. „Hye von Glunek, Anton Freiherr“, in: ADB 50 (1905), 526–547; Art. „Hye von Glunek Anton Josef Frh.“, in: ÖBL 3 (1965), 22; GERHARD OBERKOFER, Anton Freiherr Hye von Glunec 1807–1894, in: BRAUNEDER, Juristen (wie Anm. 1), 152–155.

163 WTB II, 110–112. (August/September/Okttober 1842).

164 KARL JOSEF ANTON MITTERMAIER, Ueber den gegenwärtigen Zustand des Gefängniswesens in Europa und Nordamerika, über das Ergebnis der Erfahrungen und über die Forderungen, welche an den Gesetzgeber in Bezug auf die Strafanstalten gestellt werden können, in: Archiv des Criminalrechts 1843, 289–343, hier 339: *Der Verf. des gegenwärtigen Aufsatzes hat ein Tagebuch gesehen, welches von einem fachkundigen österreichischen Praktiker (Herrn Dr. von Würth aus Wien) auf den Grund einer längeren Beobachtung der Gefangenen in Pentonville über die mit ihnen gehaltenen Gespräche geführt hat.*

165 Im Nachlass Karl Josef Anton Mittermaiers an der UB Heidelberg finden sich 25 Briefe Würths aus der Zeit 1843–1854 (zumeist ab 1850); LARS HENDRIK RIEMER (Hg.), Das Netzwerk der „Gefängnisfreunde“ (1830–1872), Karl Josef Anton Mittermaiers Briefwechsel mit europäischen Strafvollzugsexperten (Stu-

Kaum war Würth von seiner Reise heimgekehrt, konnte bzw. durfte er die Ergebnisse seiner Studien schon in höchsten Verwaltungskreisen präsentieren. Vielleicht war ja auch die Reformbedürftigkeit der österreichischen Strafanstalten¹⁶⁶ ein Grund für die Genehmigung der Forschungsreise gewesen. In seinem Buch verweist er darauf, dass ihm „bekannt war, daß der nothwendige Umbau mehrerer Strafanstalten in den österreichischen Staaten, insbesondere des niederösterr. Provinzial-Strafhauses, die Frage über das beste Gefängnißsystem auch bei uns praktisch machen würde“ (VI). So notiert er ganz kurz und zusammenfassend:

Im Oktober u. November 1843 Bestrebungen zu Gunsten des pennsylvanischen Systems bei Pilgram, [Franz von] Pillersdorf, Sommaruga, Pipitz, Weihs, Sedlnitzky – Denkschrift im Nov. 1843 dem Pilgram überreicht u[nd] von diesem dem Erzherzog Ludwig vorgelegt, welcher deren Circulation im Staatsrathe anordnete. – Günstiger Eindruck derselben im Staatsrathe; – Erfolg in der im Dec. 1843 abgehaltenen Plenar-Sitzung des Staatsrathes, worin dieser mit großer Majorität das pennsylvan[ische] System für das Wr. Prov[isorische] Strafhaus empfiehlt.¹⁶⁷

Das (gelockerte) pennsylvanische System, wie es auch im englischen Mustergefängnis Pentonville eingeführt worden war, bestand in einer Einzelzelle (Einzelzelle), Unterricht und seelsorglicher Anleitung sowie handwerklicher Tätigkeit der Gefangenen.¹⁶⁸ Ein rudimentärer Gedanke von Besserung ist diesem System inhärent. Auch Würth war ein

dien zur europäischen Rechtsgeschichte 192/1 u. 2), Frankfurt a. M. 2005, 1261–1299 (mit Abdruck von elf Briefen).

166 Siehe zur Situation vor der Reform: HUGO HOEGEL, Freiheitsstrafe und Gefängniswesen in Österreich von der Theresiana bis zur Gegenwart, Graz / Wien 1916; GERHARD AMMERER, Zucht- und Arbeitshäuser, Freiheitsstrafen und Gefängnisdiskurs in Österreich 1750–1850, in: DERS. / ALFRED STEFAN WEISS (Hg.), Österreichische Zucht- und Arbeitshäuser von 1750 bis 1850, Frankfurt a. M. 2006, 7–61. – Das Provinzialstrafhaus stand in der Leopoldstadt: FRANZ JOSEPH KOLB, Das k.k. niederösterreichische Provinzial-Strafhaus in Wien, Wien 1823; HARTL, Kriminalgericht (wie Anm. 72), 127–132, MARTIN SCHEUTZ, „Hoc disciplinarium [...] erexit.“ Das Wiener Zucht- und Arbeitshaus um 1800 – eine Spurensuche, in: AMMERER / WEISS, Österreichische Zucht- und Arbeitshäuser (wie Anm. 166), 63–95, 245–251.

167 WTB II, 171 (November 1843); Dazu auch HOEGEL, Gefängniswesen (wie Anm. 166), 45–46. mit Hinweis auf den Einfluss von Würths Schrift. Dazu auch RIEMER, Netzwerk (wie Anm. 165), Brief 500.

168 Zum System: HOEGEL, Gefängniswesen (wie Anm. 166), 22–33, 45–46 (mit Hinweis auf Würth); HARTL, Kriminalgericht (wie Anm. 72), 54; NORVAL MORRIS / DAVID J. ROTHMANN (Hg.), The Oxford History of the Prison. The Practice of Punishment in Western Society, New York / Oxford 1998, 92, 121–122 und 180–181; THOMAS KRAUSE, Geschichte des Strafvollzuges. Von den Kerkern des Altertums bis zur Gegenwart, Darmstadt 1999, 69 und 74–76; THOMAS NUTZ, Straf-

Vertreter dieses Systems und deshalb erfreut über die positive Aufnahme im Staatsrat und die mögliche Umsetzung bei zukünftigen Gefängnisneubauten.¹⁶⁹

Auch gelang ihm Anfang 1844 eine weitere Verbreitung seiner frisch gewonnenen Erkenntnisse. Als Mitbegründer des juristisch-politischen Lesevereins 1841,¹⁷⁰ wo für die gebildeten Schichten (Juristen, Beamte, Professoren usw.) auch von der Zensur verbotene Zeitungen, Zeitschriften und Bücher zugänglich waren, forcierte er dort seit langem die Abhaltung populärer wissenschaftlicher Vorträge, die erst Ende 1843 vorläufig erlaubt wurden: *Am Jahresschlusse noch die Erlaubniß zu Vorträgen über das Gefängnißwesen im jurid[isch] polit[ischen] Lesevereine, hauptsächlich auf mein Betreiben, um dem Verein dadurch eine ausgedehntere Wirksamkeit zu erringen. Da Niemand zu beginnen wagte, that ich es.*¹⁷¹

Würth hielt nun selbst im Leseverein drei Vorträge über sein neues Spezialgebiet, die großen Andrang erlebten und ebensolches Aufsehen verursachten. Diese Vorträge sollten aber die einzigen bleiben, die dem Leseverein erlaubt wurden. Die Polizeihofstelle wusste sich wieder ins Spiel zu bringen und verhinderte künftige Veranstaltungen:¹⁷²

Jaenner [1844]. Meine 3 Vorträge im Lesevereine finden allgemeinen Beifall. Sommaruga, Pillersdorf, Gf. Wilczek, Hammer, Phil. Krauss, Bar. Buol, Gf. Barttenheim¹⁷³ u[nd] viele andere wohnen denselben bei. – Leider findet mein Vorgang theils aus schwacher Ängstlichkeit der Leute, die solche Vorträge hätten halten können, theils wegen höchst ungeschickter Wahl der Stoffe (z.B. Seligmann, Phrenologie) keine Nachfolge u[nd] die Polizeihofstelle beginnt eine strenge Opposition gegen den Leseverein, so daß sie selbst rechtsgeschichtliche Vorträge von Hye nicht gestattet [...].¹⁷⁴

anstalt als Besserungsmaschine. Reformdiskurs und Gefängniswissenschaft 1775–1848 (Ancien régime, Aufklärung und Revolution 33), München 2001.

169 Dazu auch: Jahrbücher der Gefängnißkunde und Besserungsanstalten 8 (1846), 274–275, mit Erwähnung Würths.

170 LUDWIG AUGUST FRANKL, *Erinnerungen*, Wien 1910, 276–288; FRIEDRICH ENGEL-JANOSI, *Der Wiener juristisch-politische Leseverein*, in: MVGSW 4 (1923), 58–66; BRAUNEDER, *Leseverein* (wie Anm. 11), 65–72 (zur Gründung).

171 WTB II, 171 (Dezember 1843).

172 FRANKL, *Erinnerungen* (wie Anm. 170), 282–283; BRAUNEDER, *Leseverein* (wie Anm. 11), 147–148.

173 Johann Baptist Ludwig Ehrenreich Graf von Barth-Barthenheim (1784–1846), Verwaltungsbeamter, Staatswissenschaftler. Art. „Barth-Barthenheim, Johann Baptist Ludwig Ehrenreich Graf von“, in: Wurzbach 1 (1856), 167–168; THEODOR INAMA VON STERNEGG, Art. „Barth-Barthenheim, Johann Baptist Graf von“, in: ADB 2 (1875), 102–103; Art. „Barth-Barthenheim, Johann Bapt. Gf. von“, in: ÖBL 1 (1957), 51.

174 WTB II, 172 (1844). – Zu dem Vortrag auch ein kurzer Bericht an Mittermaier vom 1. Februar 1844: RIEMER, *Netzwerk* (wie Anm. 165), Brief 501.

Eine Bekanntschaft aus dem Leseverein, die anlässlich einer seiner Vorträge geknüpft wurde, sollte sich 1848 noch sehr verdichten, und zwar jene zu Anton von Schmerling,¹⁷⁵ dem späteren Reichsminister der deutschen Zentralgewalt in Frankfurt am Main (1848) sowie Justizminister der Regierung Schwarzenberg in Österreich (1849–1851):

*Auch mit dem Landrathe Schmerling, einem sehr umfassend gebildeten und ernst u[nd] redlich strebenden Mann, trat ich zum Theile in folge meiner Vorträge im Lesevereine in ein sehr angenehmes Verhältniß, das mir sogar Hoffnung gab, sich zu wahrer Freundschaft auszubilden. Diese Beziehungen zu Männern, die ich achten muß u[nd] deren Freundschaft ich als ein seltenes Glück betrachte, [...] trugen nicht wenig bei, mich heiter zu stimmen und über die Mißlaune, welche der Anblick unserer öffentl[ichen] Verhältnisse in mir erregte, zu erheben.*¹⁷⁶

Eine Konsequenz seiner Untersuchung und ein Vorschlag für künftige Gefängnisreformen war auch die „Errichtung von Gesellschaften oder Vereinen, welche sich die Sorge für das Schicksal der entlassenen Sträflinge zur Aufgabe machen“ sollten.¹⁷⁷ Diese sollten unterstützend bei der Arbeitssuche, bei Krankheit und Notfällen wirken und „durch eine möglichst genaue Aussicht über das Benehmen der in ihren Schutz übernommenen Entlassenen dieselben vor einem Rückfalle in das Laster bewahren suchen“, so Würth in seinem Buch „Die neuesten Fortschritte des Gefängnißwesens ...“. Bevor dieses erschienen war, schritt man in Wien bereits zur Gründung eines „Wiener Schutz-Vereines für aus Straf- und Verwahrungsorten entlassenen Personen“ und schuf damit eine frühe Form einer Resozialisierungsunterstützung.¹⁷⁸

175 Anton von Schmerling (1805–1893), Richter, Politiker. Reichsminister der deutschen Zentralgewalt in Frankfurt am Main (1848); Justizminister (1849–1851), Staatsminister (1860–1865). – Art. „Schmerling, Anton Ritter von“, in: Wurzbach 30 (1875), 172–186; ALFRED VON ARNETH, Anton Ritter von Schmerling. Episoden aus seinem Leben 1835, 1848–1849, Wien 1895; FRANZ ILWOF, Art. „Schmerling, Anton Ritter von“, in: ADB 54 (1908), 56–72; BARBARA DÖLEMEYER, Anton Ritter von Schmerling 1805–1893, in: BRAUNEDER, Juristen (wie Anm. 1), 146–152; KARL VOCELKA, Art. „Schmerling Anton von“, in: ÖBL 10 (1994), 234–235; LOTHAR HÖBELT (Hg.), Österreichs Weg zur konstitutionellen Monarchie. Aus der Sicht des Staatsministers Anton von Schmerling (Rechts- und sozialwissenschaftliche Reihe 9), Frankfurt a. M. u.a. 1994; HELMUT RUMPLER, Schmerling, Anton Ritter von, in: NDB 23 (2007), 132–134.

176 WTB II, 173–174 (1844).

177 WÜRTH, Fortschritte des Gefängnißwesens (wie Anm. 160), 356.

178 Statuten des Wiener Schutz-Vereines aus Straf- und Verwahrungsorten entlassenen Personen, Wien 1844; HOEGEL, Gefängniswesen (wie Anm. 166), 48; PETER FELDBAUER / HANNES STEKL, Wiens Armenwesen im Vormärz, in: Wien im Vormärz (Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte 8), Wien 1980, 175–

Februar [1844]. Im Laufe dieses Monates wirkte ich mit bei Berathung der Statuten des Wr. Schutzvereins für entlassene Sträflinge u[nd] andere Gefangene in einem Comité, an dessen Spitze sich der nö. Reg. Rath Graf Barthenheim befand, u[nd] an welchem auch Sommaruga, Hye, Kudler, Webli etc. theil nahmen. Der Erfolg war die Begründung des Wr. Schutzvereines, dessen 1. Generalversammlung im Juni statt fand. Eine besonders große Wohlthat für den Verein war es, daß der nö. Appell.Rath Freih. v. Pratobevera¹⁷⁹ an dessen Spitze als Vorsteher der Direction trat, wozu ich durch vieles Zureden nicht wenig beitrug.¹⁸⁰

März bis April 1844 schrieb Würth nun hauptsächlich an seinem Buch über das Gefängniswesen. Im Juni startete die Drucklegung, im August 1844 lag es fertig gedruckt vor und wurde allgemein sehr positiv aufgenommen.¹⁸¹ Würth hat wohl auch Widmungsexemplare an bekannte Juristen und Gefängnisreformer – etwa nachweislich an Carl Joseph Anton Mittermaier – sowie an Kollegen in Wien verteilt.¹⁸² Die letzten Eintragungen seines Tagebuchs widmen sich der Druckgeschichte und den Folgen dieses Buches, brechen dann aber unvermutet mitten in der Erzählung ab:

Maerz u[nd] April war ich beinahe ausschließend mit der Abfassung meines Buches über das Gefängniswesen beschäftigt, dessen größten Theil ich in dieser gewiß sehr kurzen Zeit von 8 Wochen vollendete. Am 20. April war es beendet u[nd] wurde sogleich der Censur überreicht, von der es Ende Mai herabkam, so daß Anfangs Juni der Druck bei Sollinger beginnen konnte. Mitte August 1844 wurde es außgegeben. Graf[Franz Anton von] Kolowrat¹⁸³ hatte die Widmung desselben angenommen, was nur dem Auslande gegenüber von Werth war.

201, hier 199–200; AMMERER, Zucht- und Arbeitshäuser (wie Anm. 166), 46. Dazu auch: RIEMER, Netzwerk (wie Anm. 165), Brief 501.

179 Adolph Freiherr von Pratobevera (1806–1875). B. Böck, Art. „Pratobevera von Wiesborn, Adolf Frh.“, in: ÖBL 8 (1983), 246–247; LOTHAR HÖBELT, Art. „Pratobevera, Adolph Freiherr von“, in: NDB 20 (2001), 676–677.

180 WTB II, 173 (1844).

181 Siehe etwa: MORITZ HEYSSLER, Rez. von Würth, Die neuesten Fortschritte des Gefängnißwesens ..., in: Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit und politische Gesetzkunde 20 (1844), 557–567.

182 Siehe dazu sogleich den zitierten Text. – RIEMER, Netzwerk (wie Anm. 165), Brief 502, 503.

183 Franz Anton Graf von Kolowrat-Liebsteinsky (1778–1861), Staatsminister, Gegenspieler Metternichs in der Geheimen Staatskonferenz. Art. „Kolowrat-Liebsteinsky, Franz Anton Graf“, in: Wurzbach 12 (1864), 392–396; Art. „Franz Freiherr von Sommaruga, Kolowrat-Liebsteinsky, Franz Graf“, in: ADB 16 (1882), 488–491; FRIEDRICH WALTER, Art. „Kolowrat-Liebsteinsky Franz Anton Graf von“, in: ÖBL 4 (1969), 97; ADAM WANDRUSZKA, Art. „Kolowrat-Liebsteinský, Franz Anton Graf von“, in: NDB 12 (1980), 474–475. – Ein 182-seitiges Manu-



Abb. 4: JOSEPH VON WÜRTH, Die neuesten Fortschritte des Gefängnißwesens in Frankreich, England, Schottland, Belgien und der Schweiz, Wien 1844 (Titelblatt mit persönlicher Widmung Würths an Prof. Francis Lieber)

skript Würths findet sich im HHStA unter den Kolowrat-Akten: JOSEF VON WÜRTH, Die neuesten Erfahrungen über das Gefängniswesen in Frankreich, England, Schottland, Belgien und der Schweiz als Ergebnisse einer Reise im Jahre 1843 (Beilage zu Z. 708 ex 1844 MKA) (ÖStA HHStA KA StR MKA Bücher 51).

Beinahe allgemein wurde die Arbeit günstig aufgenommen. [Nikolaus Heinrich] Julius,¹⁸⁴ [Carl Joseph Anton] Mittermaier, [Georg Gottfried] Gervinus,¹⁸⁵ [Johann Georg] Varrentrapp¹⁸⁶ schrieben mir darüber sehr freundschaftliche, anerkennende Briefe u[nd] auch von Menschen, die das Buch wirklich gelesen hatten, erhielt ich mündliche Versicherungen, daß sie es lehrreich, gründlich u[nd] unpartheißch gefunden. Unter denen, welche sich besonders freundlich darüber aussprachen, erwähne ich Hofrath [Leopold] Peller, App.Rath [Georg] Eggendorfer u[nd] Pratobervera. Bei uns brachte es auch schnell einige Wirkungen hervor. Auf das Betreiben des Baron [Franz von] Pillersdorf wurde ich schon bevor das Buch im Druck erschienen war, in folge des Bekanntwerdens einiger Beamten der Hofkanzlei mit demselben, als es zur Censur zu dieser Stelle kam, im Juli der Commission zur Berathung des in dem neuen Prov. Strafhause einzuführenden Systems beigegeben, eine Auszeichnung, wie sie einem Auskultanten wohl noch nie zu Theil wurde. Die Sitzungen dieser Commission fanden unter dem Vorsitze des nö. Regierungspräsidenten Bar[on] [Johann Adam] Talatzko statt, u[nd] es wohnten derselben 5 RegierungsRäthe, 2 App.Räthe (Eggendorfer u. Kitka), Dr. Gäntner, der Stadtphysicus u. der Arzt des Prov. Strafhauses Dr. Haller, der Weihbischof ...¹⁸⁷

Hier brechen die Eintragungen des Tagebuches plötzlich ab. Aus einer anderen Quelle, dem Reisetagebuch von Prof. Francis (Franz) Lieber (1800–1872),¹⁸⁸ kann man allerdings noch einige Details jener Tage aus der Sicht eines am Gefängniswesen interessierten Besuchers ergänzen. Lieber war ein nach den USA ausgewanderten Jurist, der später mit seinem „Lieber Code“ von 1863 das Landkriegsrecht der Unionstruppen im amerikanischen Bürgerkrieg festlegte und damit das künftige humanitäre Völkerrecht wesentlich beeinflussen sollte. Seit den frühen 1830er-Jahren stand er im Briefkontakt mit unter anderem Prof. Mittermaier und tauschte sich mit ihm über das Gefängniswesen aus.¹⁸⁹ Bei seiner Europareise in

184 Nikolaus Heinrich Julius (1783–1862), Arzt und Gefängnisreformer. OTTO BENEKE, Art. „Julius, Nikolaus Heinrich“, in: ADB 14 (1881), 686–689; ALBERT KREBS, Art. „Julius, Nikolaus Heinrich“, in: NDB 10 (1974), 656–658.

185 Georg Gottfried Gervinus (1805–1871), Historiker, Politiker. ERICH ANGERMANN, Art. „Gervinus, Georg Gottfried“, in: NDB 6, (1964), 335–338.

186 Johann Georg Varrentrapp (1809–1886), Arzt. Emil Roediger, Art. „Varrentrapp, Georg“, in: ADB 39 (1895), 500–502; KATHARINA SARA HANNAS, Dr. med. Johann Georg Varrentrapp (1809–1886). Sozialmediziner und Pionier der öffentlichen Gesundheitspflege, Wiesbaden 2018.

187 WTB II, 175 (1844).

188 REINHOLD PAULI, Art. „Lieber, Franz“, in: ADB 18 (1883), 566–576; ERICH ANGERMANN, Art. „Lieber, Francis“, in: NDB 14 (1985), 478–480.

189 Dazu CLAUDIA SCHNURMANN, Brücken aus Papier. Atlantischer Wissenstransfer in dem Briefnetzwerk des deutsch-amerikanischen Ehepaars Francis und Mathilde

den Jahren 1844/45 machte er auch in Wien Halt. Am 22. September 1844 legte er mit einem Donaudampfschiff in Wien an.¹⁹⁰ Gleich am nächsten Tag händigte er Würth einige Briefe, darunter wohl auch ein Empfehlungsschreiben Mittermaiers, aus. Würth hat Francis Lieber daraufhin bis zu seiner Abreise fast durchgehend betreut und seine Beziehungen spielen lassen. Noch am selben Tag zeigte ihm Würth den juristisch-politischen Leseverein, wo sich Lieber von den Zeitschriften beeindruckt zeigte. Am 24. September übergibt Würth Lieber ein Exemplar seines frisch gedruckten Buches über „Die neuesten Fortschritte des Gefängnißwesens“ mit einer persönlichen Widmung: *Herrn Professor Lieber zur freundschaftlichen Erinnerung an den Verfasser*. Das Buch ist übrigens heute noch in Berkeley zu finden.¹⁹¹ Tags darauf besuchten beide das niederösterreichische Provinzialstrafhaus und trafen den für das Gefängniswesen verantwortlichen Beamten. Würth stellte auch Kontakte in höchste Kreise her,

Lieber, 1827–1872, Berlin 2014, 330–391. – Würth erwähnt Lieber: RIEMER, Netzwerk (wie Anm. 165), Brief 503.

190 CHARLES R. MACK / ILONA S. MARCK (Hg.), *Like a Sponge Thrown Into Water. Francis Lieber's European Travel Journal of 1844–1845*, Columbia/South Carolina 2002, 75–79: 23.9.1844: „Deliver letters to Dr. von Würth, who has just published a work for discipline for solitary confinement. [...] Joseph von Würth introduces me into ‚Juristischen und Politischen Lese Verein‘ were all journals are kept.“ – 24.9.1844: „Würth gives me his book on imprisonment.“ – 25.9.1844: „To the prison of Lower Austria with von Würth. 520 prisoners and 75 officers of whom 60 armed prison soldiers! Wretched, some rooms stinky. Sleep close together. But all acknowledge it. Yesterday, I was with Würth at Count Stark von Harkenberg [?], who is the government officer over the prisons. [...] Dine with Würth at Hitzing close to Schönbrunn.“ – 27.9.1844: „Würth with Baron Sommaruga, Referent im Staatsrath call on me.“ – 28.9.1844: „With von Würth to Staatsrath, Baron Pilgram, der das schlaffste Zeug über Gefängnisse schwatzt, and wholly consents to my views. He gave an instance of an Italian who became insane in a fortnight because alone – and alone because he tormented all others so dreadfully. When I said that this impossible, he said of course cannot be an instance; insisted upon my seeing Metternich and Colowrath. But he told me the most horrid things of Hungarian patrimonial jurisdiction and explains administration among others thus: In the prison of Marienroch committed for prisoners in 5 rooms, so crowded that half must stand, the other sleep; sent out if they pay on furlough, those who cannot pay remain and die. Processes last 8 years [or] 10 years and longer. – This is official communication! – Defensor abolished in 1803 by Baron Hahn. At present the accused is notified 3 days beforehand that he may give to protocol in his defence what he likes Lügen and Leugnen confounded and both as well as want of respect to inquiring judge punished with stripes!“ – 29.9.1844: „Sommaruga & Würth with me.“ – 1.10.1844: „Tuesday evening von Sommaruga gives me a fine supper, Würth, Professor [Leopold Freiherr von] Neumann, Dr. Bach, etc. there. [...] Story of Sommaruga's manuscript of work on Criminal Statistics, written by encouragement of minister of justice, not passing censorship.“ – 2.10.1844: „Sommaruga accompanies me to the railway. Würth comes yet late to me. He pleases me very much. Modest, pure and loves the country.“

191 University of California Berkeley (HV9941.W9).

so mit Sommaruga, der auch ein Abendessen für ihn gab, sowie mit Baron Pilgram. Zum Gespräch mit letzterem vermerkte Lieber konsterniert, dass dieser „das schlaffste Zeug über Gefängnisse schwatzt“. Sommaruga und Würth verabschiedeten Lieber schließlich am Bahnhof, als er am 2. Oktober Wien Richtung Brünn wieder verließ. Zu Würth äußerte er sich in seinem Reisejournal mehr als positiv: „He pleases me very much. Modest, pure and loves the country.“

IX. Ausblick

Der Lebensweg unseres Joseph von Würth nach 1844 ist nicht mehr anhand seines Tagebuches zu begleiten. Es bricht – wie gerade berichtet – unvermutet in den Nachträgen des Jahres 1844, die er 1845 verfasste, ab. Ob die Heirat mit seiner Cousine Karoline, Freiin von Sacken (21.08.1819–9.4.1853), die am 9. Juni 1845 stattfand,¹⁹² damit zu tun hat, können wir nur aufgrund des zeitlichen Zusammenhangs vermuten. Der im Tagebuch bis dahin vorgezeichnete Weg wurde allerdings konsequent weitergegangen. Seine Karriere im Justizdienst begann Fahrt aufzunehmen. Der dürre Eintrag *Crim.Rht. in Wien* ist für den Jänner 1845 in einem dem Tagebuch beigelegten Notizblatt zu finden. Am 30. Jänner 1845 wurde er nach Klagenfurt zum K.k. Stadt- und Landrecht, zugleich Kriminal-, Merkantil- und Wechselgericht für Kärnten abgeordnet. Dort lernte er Adolf von Tschabuschnigg (1809–1877),¹⁹³ k.k. Stadt- und Landrat, und Joseph von Kerschbaumer, k.k. Landrechts-Rathsprotokollist, kennen. Würth ist im Provinzialhandbuch als Ratsprotokollist und „Unterspicient des Inquisitionshauses“ vermerkt.¹⁹⁴ Würth und Kerschbaumer traten sogleich 1845 dem von Tschabuschnigg mitbegründeten Klagenfurter Leseverein bei.¹⁹⁵ Mit beiden Kollegen verbrachte Würth auch den Sylvesterabend 1845.

192 Diözesanarchiv Wien, Trauungsbuch St. Stephan 1843–1853, Sign. 02-088, 131.

193 Art. „Tschabuschnigg, Adolph Ritter von“, in: Wurzbach 48 (1883), 3–21; LUDWIG JULIUS FRÄNKEL, Art. „Tschabuschnigg, Adolf von“, in: ADB 38 (1894), 695–697; OTHMAR RUDAN, Im Wandel unwandelbar. Der Kärntner Dichter und Politiker Adolf Ritter v. Tschabuschnigg. 1809–1877. Porträt einer problematischen Persönlichkeit (Archiv für vaterländische Geschichte und Topographie. 67), Klagenfurt 1977; PRIMUS-HEINZ KUCHER (Hg.), Adolf Ritter von Tschabuschnigg (1809–1877). Literatur und Politik zwischen Vormärz und Neoabsolutismus (Literaturgeschichte in Studien und Quellen 13), Wien u.a. 2006.

194 Provinzial-Handbuch des Laibacher Gouvernementgebietes im Königreich Illyrien für das Jahr 1846, 130; Provinzial-Handbuch des Laibacher Gouvernementgebietes im Königreich Illyrien für das Jahr 1847, 128.

195 WILHELM WADL, Adolf von Tschabuschnigg und die bürgerliche Lesekultur in Kärnten um die Mitte des 19. Jahrhunderts, in: KUCHER, Tschabuschnigg (wie Anm.193), 188–189.

Tschabuschnigg wird 1849 Frankreich und Belgien bereisen, um sich mit der dortigen Gerichtspraxis und dem Gefängniswesen vertraut zu machen. Ob dafür ein Einfluss Würths nachweisbar ist? Seine Karriere führte in jedenfalls bis zum Obersten Gerichtshof, und dann sogar bis zum Justizminister. Darüber hinaus gilt er als Kärntens bedeutendster Dichter des 19. Jahrhunderts.

Dass Würth ein entschiedener und sehr früher Vertreter der Historischen Rechtsschule in Österreich werden sollte, ist aus dem Tagebuch nicht vordergründig ersichtlich. Man kann es aber aus seiner Publikations- und Vortragstätigkeit ableiten. So veröffentlichte er 1846 in der österreichischen Zeitschrift für Rechts- und Staatswissenschaft eine Serie von Aufsätzen über das Stadtrecht von Wiener Neustadt aus dem dreizehnten Jahrhundert,¹⁹⁶ die auch als Buch veröffentlicht wurde.¹⁹⁷

Das vorhin angesprochene Notizblatt vermerkt für 1845 allein: *Juni bis Dec. Neustaedter Stadtrecht*. Er hatte somit die zweite Jahreshälfte 1845 mit der Verfassung des Buches verbracht. Nikolaus Grass hat 1993 ein höchst interessantes Gutachten Würths „Über die Wichtigkeit und die Bedingungen der Begründung einer historischen Rechtsschule in Österreich“ ediert und damit noch entscheidendes Quellenmaterial aus dem Österreichischen Staatsarchiv beigebracht.¹⁹⁸ Würth erweist sich darin als erklärter Verfechter einer österreichischen Rechtsgeschichte und propagiert die Notwendigkeit öffentlicher Vorträge zum Thema und die Freiheit der Lehre! Eine Tätigkeit auf historischem Gebiet schien ihm schon 1841– als er kurz davor war, den Staatsdienst zu verlassen – eine mögliche berufliche Alternative zum Beamtenstand zu sein. Im Wintersemester 1844/45 war Würth jedenfalls der Erste, der rechtshistorische Vorlesungen an der Universität abhielt. Auf Aufforderung von Freiherr

196 JOSEPH VON WÜRTH, Das Stadtrecht von Wiener Neustadt aus dem dreizehnten Jahrhundert. Ein Beitrag zur österreichischen Rechtsgeschichte, in: Österreichischen Zeitschrift für Rechts- und Staatswissenschaft 1/1 (1846), 203–224, 265–297, 353–410.

197 JOSEPH VON WÜRTH, Das Stadtrecht von Wiener-Neustadt aus dem dreizehnten Jahrhundert. Ein Beitrag zur österreichischen Rechtsgeschichte, Wien 1846. – Ein Exemplar mit einer persönlichen Widmung an den bayerischen Staatsrat Ludwig von Maurer (1790–1872), einem Juristen und bedeutenden Rechtshistoriker, findet sich heute an der Harvard University (Widener Library Aus 28303.4).

198 NIKOLAUS GRASS, Joseph von Würth als Vorkämpfer der österreichischen Rechtsgeschichte um die Mitte des 19. Jahrhunderts, in: STEPHAN BUCHHOLZ / PAUL MIKAT / DIETER WERKMÜLLER (Hg.), Überlieferung, Bewahrung und Gestaltung in der rechtsgeschichtlichen Forschung (Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft N. F. 69), Paderborn 1993, 154–177, wiederabgedruckt in: LOUIS CARLEN / HANS CONSTANTIN FAUSSNER (Hg.), Nikolaus Grass, Wissenschaftsgeschichte in Lebensbildern, Hildesheim 2001, 46–72.

von Pillersdorf, dem Leiter der Studienhofkommission, hatte er „einen Cyclus von 20 Vorlesungen über die Geschichte der österreich[ischen] Strafgesetzgebung von den ältesten Zeiten an gegeben“. ¹⁹⁹ Bei Mittermaier sondierte er 1846 die Möglichkeit, sich in Heidelberg „entweder in einem juristischen oder historischen Fach“ zu habilitieren, weil er wieder mit dem Gedanken spielte, die Habsburgermonarchie zu verlassen. ²⁰⁰ Da seine Frau aber dagegen war, entschied er sich letztlich zu bleiben.

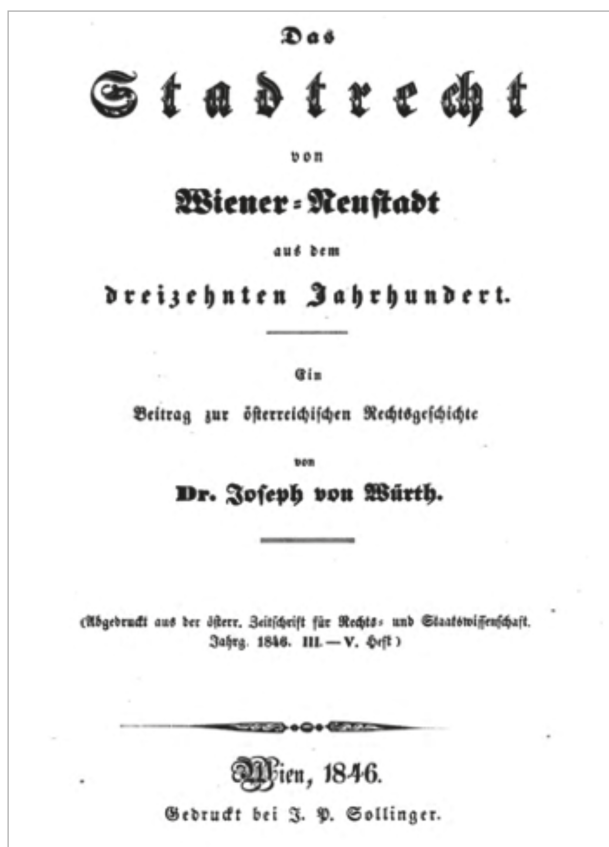


Abb. 5: JOSEPH VON WÜRTH, Das Stadtrecht von Wiener-Neustadt aus dem dreizehnten Jahrhundert. Ein Beitrag zur österreichischen Rechtsgeschichte, Wien 1846 (Titelblatt)

Am 29. März 1847 kam in Klagenfurt Tochter Ottilie zur Welt. Kurz darauf verschrägt es ihn wieder zurück nach Wien. Am 17. November

¹⁹⁹ RIEMER, Netzwerk (wie Anm. 165), 1284 (Brief 505).

²⁰⁰ RIEMER, Netzwerk (wie Anm. 165), 1295–1297 (Brief 507, 508).

1847 wird Würth Ratsprotokoll-Adjunkt bei der Obersten Justizstelle in Wien.²⁰¹ Wenig später sollte er mit der Revolution von 1848 politische Karriere machen. 1848 wurde er im Wahlkreis Wien-Josefstadt in die Deutsche Nationalversammlung nach Frankfurt am Main gewählt, wo er der liberalen Casino-Fraktion und dann dem Pariser Hof, einer Casino-Abspaltung, angehörte. Am 15. Juli 1848 wurde er von Reichsminister Anton von Schmerling zum Unterstaatssekretär ernannt und damit zu seinem engsten Mitarbeiter.²⁰² Wegen der Entscheidung der Nationalversammlung für die kleindeutsche Lösung verließ er die Paulskirche und ging zurück nach Wien. Hier wurde er zum k.k. Oberlandesgerichtsrat ernannt und dem Justizministerium zugeteilt, wo er als Referent arbeitete. Justizminister war übrigens ab Mitte 1849 sein guter Freund Schmerling. Privat stellte sich erneut Nachwuchs ein: Am 5. November 1849 wurde Würths zweite Tochter Johanna geboren.²⁰³ Und dienstlich konnte er endlich seine Reformbestrebungen umsetzen: 1849 war Würth mit der Erarbeitung einer neuen Strafprozessordnung betraut worden, welche die modernen Verfahrensprinzipien der Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens verwirklichen sollte. Angesichts seines steten Drangs nach Öffentlichkeit im Strafverfahren – das Tagebuch vermerkte dazu mehrere Stellungnahmen – muss dies eine besondere persönliche Genugtuung gewesen sein.

Diese neue StPO erstellte er in kürzester Zeit. Sie wurde am 17. Jänner 1850 vom Kaiser erlassen (RGBl 1850/25) und trat am 1. Juli 1850 in Kraft (RGBl 1850/236).²⁰⁴ Wenig später erschien bereits ein umfangreicher (Referenten-)Kommentar zur StPO aus Würths Feder.²⁰⁵ Seine Strafprozessordnung war modern, musste aber bald darauf in der Zeit des Neoabsolutismus teilweise wieder zurückgenommen werden. Eine neue, von Prof. Hye erarbeitete Strafprozessordnung löste diese 1853 ab (RGBl 1853/151). Dies dürfte Würth nicht besonders erfreut haben. In der Gerichtszeitung fand sich bald darauf eine lange, von einem „W.“ verfasste Aufsatzserie, in der

201 ÖStA AVA Justiz OJSt NR 15.38.

202 Schmerling hatte in Frankfurt vor allem Würth – „ein vortrefflicher Mann“ – besonders vertraut. Dieser, Mühlfeld und Andrian waren laut Arneth „die einzigen in Niederösterreich gewählten Abgeordneten, welche er die Wichtigkeit der in Frankfurt bevorstehenden Verhandlungen richtig zu beurtheilen“ zutraute. – Siehe ALFRED VON ARNETH, Anton Ritter von Schmerling. Episoden aus seinem Leben 1835, 1848–1849, Prag / Wien / Leipzig 1895, 120, 303.

203 Diözesanarchiv Wien, Taufbuch St. Stephan 1848–1851, Sign. 01-115, 189. Getauft auf den Namen: Johanna Franziska Josepha.

204 Dazu OGRIS, Rechtsentwicklung (wie Anm. 79), 557–558.

205 JOSEPH VON WÜRTH, Die österreichisches Strafproceßordnung vom 17. Jänner 1850 erläutert und in Vergleichung mit den Gesetzgebungen des Auslandes, Wien 1851.

beide Strafprozessordnungen miteinander verglichen wurden.²⁰⁶ Es war allgemein bekannt, dass Würth der Autor war.²⁰⁷



Abb. 6: JOSEPH VON WÜRTH, Die österreichisches Strafproceßordnung vom 17. Jänner 1850 erläutert und in Vergleichung mit den Gesetzgebungen des Auslandes, Wien 1851 (Titelblatt)

206 [JOSEPH VON WÜRTH], Die neue Strafprocessordnung vom 29. Juli 1853, 13 Folgen, in: Allgemeine österreichische Gerichts-Zeitung 4 (1853), 97/405–407, 98/409–411, 100/417–419, 101/421–423, 103/429–431, 104/433–435, 106/441–442, 107/445–448, 109/453–455, 110/457–459, 112/465–467, 113/469–471, 115/ 477–480. [Nur durch Initiale W. gekennzeichnet].

207 WILHELM EMIL WAHLBERG, [Rez. zu] Commentar zur Strafproceßordnung für das Kaiserthum Oesterreich vom 29. Juli 1853. Von Herrn Dr. Friedrich Rulf ..., Wien 1857, in: Allgemeine Österreichische Gerichts-Zeitung 8 (1857), 6–8, hier 6.

1853 ereilte ihn auch ein privater Schicksalsschlag. Seine Frau Karoline verschied an *Zehrfieber*.²⁰⁸ Würth sollte ihr bald nachfolgen. Am 17. Jänner 1855 – exakt fünf Jahre nach dem Erlass der StPO – ist Joseph von Würth unerwartet und früh im Alter von 37 Jahren an *Lungenlähmung* verstorben.²⁰⁹ In den Nachrufen wurde er bisweilen hymnisch gelobt. Der Nekrolog im Morgenblatt „Die Donau“ schloß: „Gewiß sind in dem Nachlasse des Verewigten werthvolle Studien und Materialien vorhanden. Mögen dieselben der Oeffentlichkeit nicht vorenthalten werden! Denn ist auch die edle Persönlichkeit des Dahingeshiedenen dem Kreise der Seinen, seine Kraft und sein anspruchloser Eifer dem Dienste des Staates unwiederbringlich verloren, so mögen doch die Denkmale seines ruhmvollen Strebens der Wissenschaft erhalten bleiben!“²¹⁰ Es mag ein später Trost für den Schreiber dieses Nachrufes sein, dass wir mit dem Blick in die Tagebücher Würths zumindest einen kleinen Teil seiner Hoffnungen erfüllen können.

208 Diözesanarchiv Wien, Sterbebuch St. Stephan 1844–1854, Sign. 03-44, 300: *Am 9ten [April] um 11 Uhr Morgens. Würth Caroline, Edle von, geborne Freyin von Sacken, von Wien gebürtig, Gattin des Josef Edler von Würth, k.k. n.oe. Oberlandesgerichtsrathes, am Zehrfieber. Nach dem Friedhofe zu Dornbach den 11. April 1853. provisä;* Wiener Zeitung, Beilage: Lokalblatt, 14.4.1853, 343.

209 Diözesanarchiv Wien, Sterbebuch St. Stephan 1855–1868, Sign. 03-45, 2: *Am 17ten [Jänner] um 5½ Morgens. Würth Joseph Edler von, Dr. der Rechte [sic!], k.k. Oberlandesgerichtsrath, Witwer, von Wien gebürtig, an der Lungenlähmung. Nach dem Friedhofe in Dornbach nächst Wien, den 19. Jänner 1855. extrema unctione provisus;* Die Presse, 19.1.1855, 12.

210 Joseph von Würth (Nekrolog) Beilage zu: Die Donau, Morgenblatt, Nr. 33, Sonntag 21. Januar 1855, 34 = Josef von Würth (Nekrolog), in: Klagenfurter Zeitung, 25.1.1855, 1.

